UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

JAN 25 1916

Der Ersatzanspruch der Armenverbände auf Grund der Reichsversicherungsordnung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Rudolf Futtig

bacc. iur. aus Berlin.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1914.

8 Ap 16 - C.C.
361
F98e

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung 1
II. Die aus § 1531 RVO. Berechtigten und Verpflichteten 3
III. Die rechtliche Natur des Ersatzanspruchs der Armenverbände auf Grund der RVO. 17
IV. Die Voraussetzungen dieses Ersatzanspruchs.
A. Der Armenverband muß einen Hilfsbedürftigen nach gesetzlicher Pflicht unterstützt haben.
a) Die gesetzliche Verpflichtung der Armenverbände zur Unterstützung Hilfsbedürftiger 19
b) Der Begriff der Hilfsbedürftigkeit insbesondere.
1. Hilfsbedürftigkeit in der eigenen Person 22
2. Hilfsbedürftigkeit in der Person der Angehörigen 28
B. Dem Hilfsbedürftigen muß ein Anspruch nach der RVO. zugestanden haben.
a) Der Anspruch des Versicherten nach der RVO. im allgemeinen . 35
b) Wiedererlöschen dieses Anspruchs mit Rechtswirksamkeit für den Ersatzanspruch des Armenverbandes 37
c) Insbesondere der Einfluß von Verzicht und Vergleich auf die Rechtsbeständigkeit des dem Versicherten zustehenden Anspruchs . 41
d) Die rechtliche Stellung der Armenverbände bei der Feststellung der Ansprüche des Versicherten 43
C. Zeitliches Zusammentreffen der Unterstützungspflicht des Armenverbandes und der Leistungspflicht der Versicherungsträger 46
D. Identität der Person 47
E. Einheit des Leistungsgrundes 49
F. Gleichartigkeit der Leistungen des Versicherungsträgers und der Armenverbände 51
V. Der Umfang des Ersatzanspruchs 54
VI. Erlöschen des Ersatzanspruchs, sein Ausschluß durch Versäumung der Anmeldefrist des § 1539 und seine Verjährung 59
VII. Das Verfahren bei Streitigkeiten über den Ersatzanspruch 64

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/derersatzanspruc00futt

Literaturverzeichnis.

Burghartz, Die Rechtsnatur der Ersatzansprüche im Arbeiterversicherungsrecht. Tübingen 1909.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Jena 1910.

Danneberg, Haenel, Stempel, Reichsversicherungsordnung. 4 Bde. Leipzig 1912.

Hahn, Übergang des Anspruchs aus der Krankenversicherung auf zwei Armenverbände. Im Verwaltungsarchiv Bd. 4 S. 489 ff.

Hahn, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz. 6. Aufl. Berlin 1909.

Halbey, Über Begriff und Wesen des öffentlichen Rechts. Im Verwaltungsarchiv Bd. 4 S. 129 ff.

Hanow, Hoffmann, Lehmann, Moesle, Rabeling, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. Berlin 1912.

Isenbart u. Spielhagen, Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz. 2. Aufl. Berlin 1903.

Keller, Das Armenrecht im Königreich Sachsen. 2. Aufl. Leipzig 1913.

Köhler, Schaeffer, Biesenberger, Schall, Reichsversicherungsordnung. 2 Bde. Stuttgart 1912.

Laß, Olshausen, Weymann, Reichsversicherungsordnung. 3 Bde. Berlin 1912/13.

Manes, Menzel, Schulz, Reichsversicherungsordnung. Handausgabe. Leipzig 1912.

Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. 2 Bde. Leipzig 1895.

Mayer, Otto, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Tübingen 1909.

Olshausen, Ansprüche der Armenverbände. Im Verwaltungsarchiv Bd. 12 u. 15.

Petersen, Die Krankenversicherung nach der Reichsversicherung. Hamburg 1913.

Reger-Henle, A. Regers Handausgabe zum Krankenversicherungsgesetz. 8. Aufl. Ansbach 1908.

Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung. Bd. 1 1893, Bd. 2 1905. Berlin.

Rosin, Die Rechtsnatur der Arbeiterversicherung. Tübingen 1908.

Schlenther, Ersatzansprüche der Armenverbände. In Arbeiterversorgung 1913 S. 505 ff.

Schultzenstein, Unterstützung eines Versicherten durch mehrere Armenverbände. Im Preußischen Verwaltungsblatt Bd. 24 S. 739 ff.

Seelmann, Die Ansprüche der Armenverbände aus den Reichsversicherungsgesetzen. Frankfurt a. M. 1903.

Seelmann, Die Ersatzansprüche der Armenverbände nach der RVO. und dem AVG., erweiterter Sonderabdruck aus dem Kommentar zur RVO. von Düttmann, Appelius, Brunn, Frankenberg, Lange, Meinel, Saucke, Seelmann. Altenburg 1912. (zit.: Seelmann, Komm. z. RVO.)

Stier-Somlo, Reichsversicherungsordnung. München 1913.

Weymann, Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz. Berlin 1902.

Wohlers-Krech, Unterstützungswohnsitzgesetz. 13. Aufl. Berlin 1913.

Abkürzungen.

A. N. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes.
ArbVers. = Die Arbeiterversorgung, Zentralorgan usw., herausgegeben von Honigmann.
Arch. f. RV. = Archiv für Reichsversicherung, Sammlung usw., herausgegeben von Düttmann usw.
BAH. = Bundesamt für das Heimatwesen.
Begr. = Begründung, Motive.
Besch. = In den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts abgedruckter Bescheid oder Beschluß.
Breithaupt = Sammlung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes usw.
E. = Entscheidung.
UVG. = Gewerbeunfallversicherungsgesetz v. 30. 6. 1900.
IVG. = Invalidenversicherungsgesetz v. 13. 7. 1899.
Krech = Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen.
KVG. = Krankenversicherungsgesetz v. 15. 6. 1883, in der Fassung des Gesetzes v. 25. 5. 1903.
Recht = Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.
Reger = Reger, Sammlungen der Entscheidungen usw.
RVA. = Reichsversicherungsamt.
RVO. = Reichsversicherungsordnung v. 19. 7. 1911.
Schr. f. Armenpfl. u. Wohltät. = Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.
UWG. = Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. 6. 1870, in der Fassung v. 30. 5. 1908.
VerwArch. = Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungsrecht usw.
Z. f. ArbVers. = Zeitschrift für Arbeiterversicherung usw. (Kälber.)
Z. f. d. Armenwesen = Zeitschrift für das Armenwesen, begründet von Münsterberg.

I. Einleitung.

Der denkwürdigen kaiserlichen Botschaft v. 17. 11. 1881 gemäß sollten die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reichs der „Heilung der sozialen Schäden dienen", sich als eine „positive Förderung des Wohles der Arbeiter" erweisen. Die Arbeiterversicherung sollte ein Grundpfeiler der Volkswohlfahrt im Deutschen Reiche werden. Den augenfälligen Beweis dafür, daß das erstrebte Ziel auf dem rechten Wege erreicht worden sei, hoffte man durch einen Rückgang der öffentlichen Armenpflegelasten erbringen zu können, und diese Hoffnung ist nicht getäuscht worden.

Durch wiederholte statistische Untersuchungen ist eine bedeutende Entlastung der Armenpflege durch die neuere Sozialgesetzgebung einwandfrei festgestellt worden. Freilich sind die Ausgaben der Armenpflege fast allerorten absolut gestiegen. Die Ursache für diese Erscheinung ist aber in der gesteigerten Intensität der Armenpflege sowie in der Bevölkerungszunahme zu suchen.[1])

Durch die Leistungen der Arbeiterversicherung soll der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit hintenangehalten werden. Nur diese tatsächliche Entlastung der Armenpflege wird durch die Arbeiterversicherungsgesetze erstrebt, keine rechtliche Entlastung; denn wie die diesbezüglichen Bestimmungen der bisherigen Arbeiterversicherungsgesetze und heute der § 1527 RVO. ausdrücklich feststellen, soll die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden und Armenverbände zur Unterstützung Hilfsbedürftiger durch die Arbeiterversicherungsgesetze nicht berührt werden.

---

[1]) vgl. die Berichte von Freund und Brinkmann in Schr. f. Armenpfl. u. Wohltät. Heft 21 u. 29 sowie ArbVers. 1913 S. 740 ff.: Sozialversicherung und Armenstatistik.

Aber diese tatsächliche Entlastung hat man durch den weiteren Ausbau der Sozialgesetzgebung der 80er Jahre fortgesetzt zu steigern versucht, und gerade in dieser Richtung bedeutet die Reichsversicherungsordnung einen großen Schritt vorwärts. Hauptsächlich in zwei Fällen sieht sich die Armenverwaltung genötigt, neben der Reichsversicherung einzugreifen: einmal dann, wenn dem Versicherten seine Ansprüche aus der Reichsversicherung nicht rechtzeitig gewährt werden, und dann, wenn die gewährte Unterstützung nicht ausreicht, um seinen notdürftigen Lebensunterhalt zu decken, was vielfach der Fall sein wird bei Siechtum und schwerer Krankheit, vor allem dann, wenn eine besondere Wartung und Pflege notwendig ist oder der Versicherte Familienangehörige hat, die nicht erwerbsfähig sind.[1]) Die Reichsversicherungsordnung hat nun die Leistungen der Versicherungsträger bedeutend gesteigert;[2]) sie hat die Zuständigkeitsstreitigkeiten durch die Bestimmungen der §§ 213, 315, 316 RVO. außerordentlich verringert und das Verfahren selbst vereinfacht und vereinheitlicht; sie hat den Versicherungsanstalten eine ganz neue Aufgabe gestellt: die Hinterbliebenenfürsorge. Das alles muß eine weitere wesentliche Entlastung der öffentlichen Armenpflege mit sich bringen. Trotzdem wird sich aber auch jetzt noch des öfteren eine Unterstützung Versicherter durch die Armenverbände nötig machen.

Bereits im UWG. v. 6. 6. 1870 finden wir die Bestimmung, daß ein jeder Armenverband, der nach gesetzlicher Vorschrift einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, befugt ist, diejenigen Leistungen ersetzt zu verlangen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen als den durch das UWG. begründeten Titeln verpflichtet ist.[3]) Dieser Grundsatz hat auch von Anfang an in den Arbeiterversicherungsgesetzen Anerkennung gefunden: die Armenpflege soll zwar als subsidiäre Hilfe neben der Reichsversicherung bestehen bleiben, dem Versicherten sollen aber die Armenunterstützungen

---

[1]) Freund a. a. O. S. 98.

[2]) Als Beispiel diene nur, daß der Grundlohn, der Maßstab für die Bemessung der Beiträge und Leistungen, in seinem Höchstbetrage von 4 auf 5 Mk. erhöht worden ist.

[3]) § 62 UWG.

und die Leistungen aus der Arbeiterversicherung nicht zusammen, also keine Doppelleistungen gewährt werden.

Doch die Arbeiterversicherungsgesetze haben sich nicht begnügt, den im § 62 UWG. gegebenen Ersatzanspruch der Armenverbände ausdrücklich anzuerkennen, sondern sie haben ihn ergänzt und erweitert. Der Rechtsanspruch, den die einzelnen Arbeiterversicherungsgesetze dem Armenverband gaben, war teils in die Form des Rechtsüberganges kraft Gesetzes gekleidet: durch den Übergang des Anspruchs des Berechtigten sollte sich der Armenverband Ersatz verschaffen,[1]) teils gewährte man dem Armenverband einen selbständigen Ersatzanspruch: dem Armenverband sollte durch Überweisung von Rentenbeträgen Ersatz geleistet werden.[2]) Die Reichsversicherungsordnung hat auch hier ausgleichend gewirkt, indem sie den selbständigen Ersatzanspruch einheitlich durchgeführt hat.

In § 1431 RVO. wird zunächst der allgemeine Rechtsgrundsatz für alle Zweige der Arbeiterversicherung gemeinsam aufgestellt; in den folgenden Paragraphen werden dann der Reihe nach die Ansprüche auf Ersatz aus den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, aus der Unfallentschädigung und aus den Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten im einzelnen behandelt.

II. Die aus § 1531 RVO. Berechtigten und Verpflichteten.

Nur einer Gemeinde oder einem Armenverband kann beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Anspruch aus § 1531 RVO. zustehen! Wenn das Gesetz die Gemeinde neben dem Armenverbande besonders aufführt, so soll dadurch nur die große Bedeutung der Ortsgemeinde als der regelmäßigen Trägerin der öffentlichen Armenlast hervorgehoben werden.[3]) Sobald eine Gemeinde nicht auf Grund ihrer Verpflichtung zur öffentlichen Armenfürsorge Unterstützung gewährt, sondern auf Grund irgendwelcher anderer gesetzlicher oder privater Verpflichtung, hat auch sie keinen Anspruch auf Ersatz. Dies ist z. B. der Fall, wenn sie

[1]) So § 57 KVG.
[2]) So § 25 UVG.
[3]) Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung Bd. 1 S. 1053.

auf Grund ihrer Verpflichtung, die sächlichen Polizeikosten zu tragen, die Kosten der Krankenpflege bezahlt, oder wenn sie auf Veranlassung der örtlichen Polizeiverwaltung einen erkrankten Versicherten aus sanitätspolizeilichen Gründen im Krankenhause verpflegt.[1]) Die Unterscheidung, ob ein Akt der Armenpflege oder ein Polizeiakt vorliegt, ist oft schwierig; häufig wird auch beides in einer Unterstützungshandlung vereint sein. Ein Geisteskranker wird z. B. in einer Irrenanstalt untergebracht, um seine Umgebung vor den Folgen seiner Geisteskrankheit zu schützen und um ihn zugleich durch die Anstaltsbehandlung zu bessern. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, daß es unseres Erachtens allein auf den Zweck ankommt, dem die betreffende Unterstützungshandlung dienen soll. Das polizeiliche Interesse an der Unterstützungshandlung wird nur dann die Annahme eines Armenpflegefalls ausschließen, wenn die betreffende Unterstützungshandlung allein zu polizeilichen Zwecken vorgenommen wird, z. B. der Geisteskranke wird zwecks Vorführung vor den Strafrichter in einer Anstalt des Gerichtsortes untergebracht.[2]) Im Grunde ist diese ganze Frage nur eine Frage darnach, ob hier Hilfsbedürftigkeit und demnach eine armenrechtliche Verpflichtung der Gemeinden einzugreifen anzunehmen ist oder nicht; wir werden daher diese Frage eingehender bei der Entwicklung des Begriffs der Hilfsbedürftigkeit zu behandeln haben.[3])

Anspruchsberechtigt sind die Träger der Armenlast, d. h. alle diejenigen Organisationen, denen nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz die öffentliche Armenpflege obliegt, also sowohl Orts- wie Landarmenverbände (§ 2 UWG.), sowohl der Bundesstaat, der gemäß § 5 Satz 2 UWG. die Funktion eines Landarmenverbandes unmittelbar übernommen hat, wie der Bundesstaat, der gemäß § 60 UWG. Armenpflege übt.[4])

---

[1]) Preuß. OVG. v. 25. 10. 1886, ArbVers. 1886 S. 552, v. 17. 6. 1895, ArbVers. 1895 S. 552; E. d. Kreishauptmannschaft Dresden v. 13. 7. 1901, ArbVers. 1902 S. 440.

[2]) vgl. preuß. OVG. v. 9. 11. 1911, ArbVers. 1912 S. 155; v. 6. 11. 1908, PrVerwBl. Bd. 26 S. 676.

[3]) vgl. unten IV A b.

[4]) Erlaß des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern v. 10. 5. 1892, Reger Bd. 12 S. 285.

Der § 1531 RVO. macht auch keinen Unterschied zwischen dem vorläufig unterstützenden und dem endgültig verpflichteten Armenverband, der dem zuerst genannten die aufgewandten Mittel erstattet hat. Daß der vorläufig verpflichtete Armenverband sowohl seinen Ersatzanspruch auf Grund der RVO. als auch daneben seinen Anspruch gegen den ersatzpflichtigen Armenverband geltend machen kann, ist wohl zweifellos. Da das Gesetz den Armenverband in dieser Beziehung nirgends beschränkt, ist es ganz in sein Belieben gestellt, an wen er sich halten will.[1]) Freilich ist früher auch die gegenteilige Ansicht vertreten worden.[2]) Hat sich aber der vorläufig verpflichtete Armenverband an den endgültig verpflichteten gehalten, so muß diesem in Höhe des geleisteten Ersatzes ein Regreßanspruch gegen die Versicherungsträger zustehen, wenn der erstberechtigte Armenverband seinen Ersatzanspruch gegen sie nicht in dem Umfange geltend gemacht hat, in dem der zu zweit verpflichtete Armenverband ihn für begründet hält.[3]) In der bisherigen Literatur und Rechtsprechung wurde diese Auffassung in der Hauptsache nur noch von Schultzenstein auf Grund des § 57 Abs. 2 KWG. angezweifelt,[4]) und zwar hinsichtlich der Berechtigung des endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbandes.[5]) Ganz allgemein ist der Hauptwert wohl darauf zu legen, daß die Arbeiterversicherungsgesetze durch ihre diesbezüglichen Bestimmungen das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsträgern einer besonderen, eigenartigen, diesem Verhältnis gerecht werdenden Regelung unterwerfen wollen. Dieser Zweck wäre aber verfehlt, wenn der erste Armenverband einfach dadurch, daß er sich nicht an den Versicherungsträger, sondern an den er-

[1]) BAH. v. 21. 5. 1887, Wohlers-Krech Bd. 20 S. 72, sowie die Senatssekt. f. Gewerberekurse in Hamburg v. 18. 8. 1899 Nr. 3887.

[2]) Bayr. VGH. v. 14. 9. 1896, E. Bd. 28 S. 1.

[3]) BAH. v. 7. 9. 1889, Wohlers-Krech Bd. 22 S. 77 und die bei Petersen Bd. 2 S. 222 unter k zitierten Entscheidungen.

[4]) M. Schultzenstein im VerwArch. Bd. 2 S. 211 ff. und im PrVerwBl. Bd. 24 S. 742.

[5]) Die Ansicht, nur der endgültig verpflichtete Armenverband sei anspruchsberechtigt, da er in letzter Linie Träger der Armenlast sei und der andere Armenverband nur als sein Vertreter handle, wurde nur kurze Zeit in der Praxis verfochten. Die Widerlegung s. bei Olshausen im VerwArch. Bd. 12 S. 4.

satzpflichtigen Armenverband hält, den in den Versicherungsgesetzen gegebenen Ersatzanspruch beseitigen könnte, so daß der andere Armenverband entweder ganz leer ausgeht, oder doch, wenn man ihm Ansprüche auf Grund des bürgerlichen Rechts zubilligen wollte, sich mit einem im Wesen ganz anderen Anspruch begnügen müßte, als ihn das Gesetz geben will.[1]) Stand schon im bisherigen Recht nach der herrschenden Lehre auch dem endgültig verpflichteten Armenverband ein Erstattungsanspruch aus den Arbeiterversicherungsgesetzen zu, so dürfte bezüglich des heutigen Rechts bei der allgemeinen Fassung des § 1531 RVO. kaum noch ein Bedenken in dieser Beziehung bestehen.[2])

Theoretisch interessant und praktisch wichtig ist die Frage: Wie gestaltet sich die Rechtslage, wenn verschiedene Armenverbände als Subjekte des im § 1531 RVO. gegebenen Ersatzanspruchs in Betracht kommen. Die Fälle, in denen ein Armenverband nicht auf Grund eigener selbständiger Unterstützungspflicht, sondern z. B. nur als Beauftragter eines anderen unterstützungspflichtigen Armenverbandes tätig wird, bleiben hier außer Betracht.

Bei der Prüfung dieser Frage müssen wir scheiden:

1. Die Konkurrenz der verschiedenen Armenverbände gründet sich auf ein und dieselbe Unterstützungshandlung. Es besteht also nur ein Ersatzanspruch, den mehrere Armenverbände für sich in Anspruch nehmen. Es konkurrieren hier Armenverbände, die zueinander im Verhältnis des vorläufig unterstützenden zum endgültig verpflichteten Armenverband stehen. Daß beiden Verbänden ein Ersatzanspruch zusteht, ist bereits oben festgestellt worden; hier ist nur zu erörtern, in welchem Verhältnis beide Befriedigung erlangen können, wenn der dem Unterstützten zustehende Anspruch gegen die Versicherungsträger nicht ausreicht, um beide Armenverbände voll zu befriedigen. Praktisch wird die angeschnittene Frage vor allem deswegen, weil der endgültig fürsorgeverpflichtete

---

[1]) Weitere Argumente gegen Schultzensteins Ansicht s. bei Hahn im VerwArch. Bd. 4 S. 496.

[2]) „Unterstützt ein Armenverband nach gesetzlicher Pflicht usw." Auch der endgültig verpflichtete Armenverband unterstützt den Hilfsbedürftigen, wenn auch nur mittelbar durch den vorläufig verpflichteten nach gesetzlicher Pflicht; vgl. Hanow usw., Komm. z. RVO. Anm. 5 zu § 1531.

Armenverband gemäß § 30 Abs. 3 UWG. nicht die allgemeinen Verwaltungskosten und gewisse Arztkosten zu erstatten braucht, der tatsächlich unterstützende Armenverband also mit diesen Unkosten armenrechtlich endgültig belastet bleibt.

Die Streitfrage wurde bisher auf außerordentlich verschiedene Weise beantwortet. Auch die Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen und des preuß. Oberverwaltungsgerichts bewegte sich lange auf verschiedenen Bahnen. Seit einer Entscheidung v. 28. 5. 1903 ist aber das preußische Oberverwaltungsgericht der Ansicht des Bundesamtes für das Heimatwesen beigetreten.[1]) Die Streitfrage wurde nach bisherigem Recht meist im Anschluß an den § 57 KVG. erörtert. Die bemerkenswertesten Ansichten sind:

Es bestehe eine Solidarobligation auf der Gläubigerseite; die Krankenkasse könne also rechtswirksam an beide Verbände zahlen.[2]) Dem ist mit Hahn[3]) zu entgegnen, daß die beiden Armenverbände nicht nebeneinander, sondern nur nacheinander in bezug auf je einen Teil der Schuld der Kasse berechtigt sind, und daß dies auch die Forderungslegitimation der Kasse gegenüber betrifft.

Dem unterstützenden Armenverband gegenüber ständen der erstattende Armenverband und die Kasse in einem Gesamtschuldverhältnis. Soweit aber die eine Schuld die andere übersteige, bestehe eine Sonderschuld des zur größeren Leistung Verpflichteten.[4]) Hierauf ist zu erwidern, daß zwar der erstattungspflichtige Armenverband nicht über die Grenze des § 30 UWG. hinaus haftet, daß aber, wenn ein Dritter zum Ersatz verpflichtet ist, eine Verteilung der Armenlast zwischen den beiden Verbänden und eine Abweichung von dem Grundsatze des § 28 UWG. nicht stattfindet. Das hätte sonst ausdrücklich im Gesetz bestimmt werden müssen.[5])

---

[1]) Übersichtliche Zusammenstellungen der verschiedenen Ansichten finden sich bei Olshausen im VerwArch. Bd. 12 S. 82 ff. und Schultzenstein im PrVerwBl. Bd. 24 S. 742.

[2]) Besch. d. BezAussch. zu Potsdam v. 27. 9. 1892, PrVerwBl. Bd. 24 S. 740.

[3]) Hahn im VerwArch. Bd. 4 S. 501.

[4]) Hahn im VerwArch. Bd. 4 S. 489 ff.

[5]) vgl. Halbey im VerwArch. Bd. 4 S. 159.

Die Ansicht von Hahn stimmt insofern mit der praktisch bedeutsamsten Ansicht, nämlich der des Bundesamts für das Heimatwesen und des preuß. Oberverwaltungsgerichts überein,[1]) als beide einen doppelten Rechtsübergang annehmen: Zunächst geht der Anspruch des Versicherten auf den vorläufig unterstützenden Armenverband, dann, soweit diesem seine Auslagen von dem endgültig verpflichteten Armenverband erstattet worden sind, auf den letzteren über. Aber das Bundesamt bevorzugt den vorläufig unterstützenden Armenverband, indem es ihn berechtigt, sich zunächst voll zu befriedigen, während es den endgültig verpflichteten Armenverband auf den übrigbleibenden Betrag beschränkt.[2]) Die Annahme des doppelten Rechtsüberganges wird bekämpft von Schultzenstein,[3]) Olshausen[4]) und Burghartz.[5])

Burghartz wendet sich gegen diese Anschauung des Bundesamtes, weil er bei öffentlichrechtlichen Ansprüchen eine Zession überhaupt für unmöglich hält. Wohl mit Unrecht.[6])

Schultzenstein und Olshausen bekämpfen zunächst die Auffassung, daß die Streitfrage nicht aus dem Recht der Krankenversicherung, sondern aus dem der Armengesetzgebung zu entscheiden sei. Auf dem Inhalt des § 57 Abs. 2 KVG. beruhe die ganze Frage; es sei eine petitio principii, wenn behauptet würde, daß das KVG. zwischen den einzelnen Armenverbänden nicht unterscheide, und schließlich sei es doch sachlich gerechtfertigt, daß die Beantwortung der gestellten Frage vom Standpunkt der Krankenkassen aus, für die es darauf ankomme, an wen sie zu zahlen haben, aus dem KVG. und nicht aus der für diese nicht in Betracht kommenden Armengesetzgebung gesucht werde. Gewiß gründet sich der Ersatzanspruch der Armenverbände auf den § 57 Abs. 2 KVG. Enthielte nun § 57 Abs. 2 mittelbar oder unmittelbar eine auf das Verhältnis des vorläufig zum endgültig ver-

---

[1]) Über die bis zum Jahre 1903 auseinandergehenden Ansichten dieser beiden Gerichte vgl. Olshausen im VerwArch. Bd. 12 S. 82 ff.

[2]) vgl. BAH. v. 24. 6. 1893, Reger Bd. 13 S. 186.

[3]) PrVerwBl. Bd. 24 S. 742.

[4]) VerwArch. Bd. 12 S. 89 ff.

[5]) Burghartz a. a. O. S. 14 ff.

[6]) Näheres s. unter IV A a.

pflichteten Armenverband bezügliche Bestimmung, so müßte diese entscheiden. Eine solche Bestimmung ist aber nicht zu finden. „Die Erstattung sei nur dann von Bedeutung, wenn eine Verpflichtung sie vorzunehmen bestände und nur insofern, als in ihr eine wenn auch indirekte Vermögensaufwendung zugunsten des Unterstützten liege. Wie der Rechtsübergang auf den vorläufig verpflichteten Armenverband, so sei daher, wie es nach dem Gesetze gar nicht anders sein könne, auch der Übergang auf den anderen Armenverband lediglich so zu konstruieren, daß der Unterstützte als Zedent, die Kasse als debitor cessus und der endgültig verpflichtete Armenverband als Zessionar anzusehen sei.“ [1]) Diese Meinung Olshausens ist wohl unannehmbar; denn der Versicherte kann denselben Anspruch nicht zweimal zedieren, und für die Annahme, daß der Anspruch des ersten Armenverbandes wieder rückwärts auf den Versicherten übergegangen sei, fehlt es an jedem Rechtsgrund. Da also § 57 Abs. 2 KVG. uns keine Antwort auf unsere Frage gibt, müssen wir sie im Armenrecht suchen.[2])

Das Bundesamt für das Heimatwesen konstruiert nun folgendermaßen: Der vorläufig verpflichtete Armenverband kann sich zweier Ansprüche nach Wahl bedienen. Ihm steht ein Erstattungsanspruch gegen den endgültig verpflichteten Armenverband, dem im § 30 UWG. gewisse Grenzen gezogen sind, und ein dieser Beschränkung nicht unterworfener Erstattungsanspruch nach § 57 KVG. zu. Das Rechtsverhältnis ist hiernach dasselbe wie das eines Gläubigers zu mehreren Gesamtschuldnern; das Rechtsverhältnis hat nur die eine Besonderheit, daß die Erstattungspflicht des endgültig verpflichteten Armenverbandes gemäß § 30 UWG. eine beschränkte ist. Reichen die Leistungen Drittverpflichteter zur vollständigen Deckung der Aufwendungen des vorläufig unterstützenden Armenverbandes nicht aus, so bleibt ihm der endgültig verpflichtete Armenverband verhaftet.[3]) Der unterstützende Armenverband kann hierbei die ihm von dem Unterstützten und Dritten gezahlten Beträge auf den Teil seiner gesamten Aufwendungen verrechnen,

[1]) Olshausen im VerwArch. Bd. 12 S. 90 f.

[2]) Ebenso Rosin Bd. 2 S. 1077 und die oben zit. Entscheidung des BAH.

[3]) Wohlers-Krech, Komm. z. UWG. Anm. 2 a—d zu § 62; BAH. vom 12. 6. 1909, ArbVers. 1910 S. 466.

der durch die von dem endgültig verpflichteten Armenverband zu erstattende Summe nicht gedeckt ist.[1])

Der unterstützende Armenverband kann also aus den ihm zustehenden Ersatzansprüchen seine volle Befriedigung suchen, während dem endgültig verpflichteten Armenverband nur ein Anspruch auf den Rest zusteht. Auch nach dem heutigen Recht wird dies die Ansicht des Bundesamts für das Heimatwesen sein.

Wir stimmen der Meinung der Gerichtshöfe zu. Sie nehmen ein Gesamtschuldverhältnis zwischen dem endgültig verpflichteten Armenverband und dem Versicherungsträger an; freilich ohne uns einen inneren Grund für die Berechtigung dieser Annahme anzugeben. Unseres Erachtens ist davon auszugehen, daß beide Armenverbände und auch der Versicherungsträger dem Staate gegenüber verpflichtet sind, ein und derselben hilfsbedürftigen Person Unterstützung zu gewähren, also zur Besorgung ein und desselben Geschäftes verpflichtet sind. Aber es liegt keine gleichmäßige Verpflichtung der Beteiligten vor, sondern kraft Gesetzes ist am stärksten verpflichtet der Versicherungsträger: das Eingreifen der Armenverbände soll nur subsidiär sein, am schwächsten verpflichtet der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband. Wir haben also hier ein öffentlichrechtliches Gesamtschuldverhältnis bei Gleichheit der beteiligten Subjekte[2]) vor uns, bei dem bestimmt ist, daß das eine, der Versicherungsträger, mit einer gewissen Summe endgültig belastet bleiben soll. Dieses öffentlichrechtliche Gesamtverhältnis weist nun dieselben Erscheinungen auf, die das zivilrechtliche Gesamtverhältnis charakterisieren. Deshalb können und müssen auch die hierauf bezüglichen zivilrechtlichen Rechtssätze auf dieses Gesamtschuldverhältnis Anwendung finden. Es bedarf dazu nicht eines besonderen Rechtssatzes; es muß vielmehr als vom Staate gewollt angesehen werden, daß das seiner Natur nach gleichgeartete auch gleichgeordnet werde.[3]) Es ergibt sich hieraus folgendes:

---

[1]) Wohlers-Krech, Komm. z. UWG. Anm. 34 zu § 30.

[2]) Alle drei sind einander gleichgeordnete juristische Personen des öffentlichen Rechts.

[3]) vgl. Otto Mayer, DVerwR. Bd. 1 S. 138.

Hat der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband der ihm mit den andern gemeinsam obliegenden staatlichen Fürsorgepflicht genügt, so geht der staatliche Fürsorgeanspruch auf ihn in der Form eines öffentlichrechtlichen Ersatzanspruchs gegen seine beiden Mitverpflichteten über. Er wird jetzt zum Gläubiger. Er kann von den andern Fürsorgepflichtigen Ausgleichung verlangen, von jedem in den ihm vom Gesetz gezogenen besonderen Grenzen, aber soweit diese Grenzen nicht überschritten werden bis zur vollen Höhe seiner Auslagen. Insoweit er den endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband in Anspruch nimmt, geht sein Ersatzanspruch gegen den Versicherungsträger auf den endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband über;[1]) aber dieser kann den Übergang nicht zum Nachteil des anderen Armenverbandes geltend machen,[2]) d. h. er kann insoweit keinen Ersatz beanspruchen, als die Ersatzpflicht des Versicherungsträgers nicht ausreicht, um den vollen Anspruch des ersten Armenverbandes zu decken.

Von unserm Standpunkt aus, der mit dem der Praxis übereinstimmt, nämlich den vorläufig verpflichteten Armenverband den Vorzug gibt, darf der Versicherungsträger, wenn der genannte Armenverband einen Anspruch angemeldet hat, an den endgültig verpflichteten Armenverband nicht leisten, ohne sich vergewissert zu haben, daß ein Anspruch des ersteren nicht mehr begründet ist.[3])

Aber auch der erste Armenverband ist nicht mehr völlig ungebunden bei der Geltendmachung seiner Ansprüche. Er bedient sich eines Forderungsrechtes, das bereits nach § 426 BGB. weiter übergegangen ist, sodaß sowohl die Rechte des Drittschuldners als des neuen Gläubigers berührt werden. Er muß daher alle Sorgfalt bei der Geltendmachung seines Anspruchs verwenden, die man von einem ordentlichen Verwalter der Armenpflege in einem solchen Falle erwarten kann.[4])

2. Die Konkurrenz mehrerer Armenverbände gründet sich auf verschiedene Unterstützungshandlungen: Sind die Armenverbände durch das Gesetz auf verschiedene Versicherungsleistungen verwiesen,

[1]) § 426 Abs. 2 BGB.
[2]) § 426 Abs. 2 letzter Satz BGB.
[3]) vgl. preuß. OVG. v. 10. 1. 1910, ArbVers. 1910 S. 507.
[4]) Braunschw. VGH. v. 19. 11. 1912, ArbVers. 1913 S. 67.

so sind sie jeder besonders zu befriedigen; steht ihnen aber für ihre verschiedenen Ansprüche nur ein und dieselbe Leistnng der Versicherung zur Verfügung, so ist ihnen nach dem Verhältnis der Höhe ihrer Ansprüche Ersatz zu leisten. Die bloße frühere Anmeldung kann die Ansprüche anderer Armenverbände nicht ausschließen.[1]) Das galt nach früherem Recht und gilt auch heute.[2])

Gegen wen richtet sich der Anspruch der Armenverbände aus § 1531 RVO.?

Während § 1531 nur den allgemeinen Anspruch der Armenverbände feststellt, gewinnen wir eine Beantwortung unserer Frage aus den folgenden §§ 1532, 1534, 1537 RVO. Die Antwort lautet allgemein: gegen die Träger der Arbeiterversicherung. Nicht etwa auch gegen den Versicherten! Das wird zwar im Gesetz nirgends ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber unzweideutig aus der rechtlichen Konstruktion des Ersatzanspruchs in der Reichsversicherungsordnung.[3])

Soweit ein Armenverband Personen unterstützt, denen auf Grund der Krankenversicherung ein Unterstützungsanspruch zusteht, richtet sich sein Anspruch gegen die Krankenkasse, das sind nach § 225 RVO. Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen. Aber nach § 1544 des Gesetzes gelten die §§ 1531—1533 auch für knappschaftliche Krankenkassen und Ersatzkassen; also können auch diese dem Armenverband als Verpflichtete aus § 1531 gegenübertreten.[4])

Gehört nun der Versicherte neben einer gesetzlichen Kasse auch noch einer Ersatzkasse an, so wird die Ersatzkasse allein vom Armenverband in Anspruch genommen werden können, wenn die eigenen Rechte und Pflichten des Versicherten als Mitglied der

---

[1]) Rosin, Das Recht der ArbVers. Bd. 2 S. 1077; Hahn in ArbVers. 1902 S. 50; Hanow, Komm. z. RVO. Anm. 6 zu § 1531.

[2]) Nicht dagegen hat heute noch die E. d. BAH. v. 5. 12. 1891, Krech Bd. 24 S. 152, Bedeutung, nach der sich der Anspruch der verschiedenen Armenverbände nach der Zeit der gewährten Unterstützung richtet.

[3]) vgl. unter III.

[4]) § 76 KVG. ist auch auf die knappschaftlichen Krankenkassen ausgedehnt worden.

Krankenkasse ruhen, was auf seinen Antrag hin geschieht.[1]) Ruhen sie nicht, so richtet sich der Anspruch gegen die Zwangskasse; denn als Ersatzkassen im Sinne des Gesetzes sind die zugelassenen Versicherungsvereine für den Kranken nur dann anzusehen, wenn er von dem Recht, das ihm § 517 RVO. gibt, Gebrauch gemacht hat.[2]) Keinen Anspruch hat der Armenverband gegen eine Krankenkasse, die nach § 220 RVO. einen sich in ihrem Bezirk vorübergehend aufhaltenden, aber einer anderen Kasse angehörenden Kranken zu unterstützen hat.[3]) Die erste Kasse besorgt nur die Angelegenheiten der aus der Reichsversicherungsordnung allein verpflichtenden Kasse, deren Mitglied der Versicherte ist. Dasselbe gilt, wenn die in Wahrheit verpflichtete Kasse die Kasse des Wohnortes gemäß § 213 RVO. um Gewährung der Unterstützung ersucht.

Die Ersatzansprüche der Armenverbände aus der Unfallversicherung richten sich in erster Linie gegen die Berufsgenossenschaft, den regelmäßigen Träger der Unfallversicherung. Der Armenverband kann aber auch die anderen Träger der Unfallversicherung, die in den §§ 624—629 RVO. genannt sind, in Anspruch nehmen. Fraglich ist, ob sich der Armenverband auch an den Unternehmer halten kann, der nach § 577 RVO. verpflichtet ist, für die ersten 13 Wochen Krankenhilfe zu gewähren, wenn ein Verletzter, der zu den nach den §§ 544, 545 Versicherten gehört, nicht auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert ist. Die gleichen Zweifel erheben sich, wenn als Verpflichtete eine Gemeinde in Frage kommt, die nach § 942 RVO. ebenfalls während der ersten 13 Wochen Krankenhilfe zu gewähren hat. Bereits nach früherem Recht war die Frage äußerst bestritten,[4]) auch heute dürften die Zweifel keineswegs beseitigt sein.

Kommt ein Betriebsunternehmer oder eine Gemeinde ihren aus § 577 bezw. § 942 sich ergebenden Verpflichtungen nicht nach

---

[1]) § 517 RVO.

[2]) vgl. Begr. S. 460; vgl. ferner A. N. 1904 S. 530 Besch. 1169 (auf § 18 Abs. 3 JVG. bezüglich) und Hanow, Komm. z. RVO. Anm. 12 zu § 1513.

[3]) vgl. preuß. OVG. v. 14. 2. 1895, ArbVers. 1895, v. 9. 10. 1905, ArbVers. 1906 S. 70.

[4]) s. Olshausen in VerwArch. Bd. 15 S. 233 ff.

und ist der Verletzte hilfsbedürftig, so muß der Armenverband helfend einschreiten, da ja nach § 1527 des Gesetzes seine Unterstützungspflicht durch die in der RVO. getroffenen Bestimmungen nicht berührt wird.

Es liegt nun zweifellos im Wesen der Armenfürsorge, daß der Hilfsbedürftige keine doppelte Fürsorge genießt, deshalb muß dem Armenverband auch in unserem Fall ein Ersatzanspruch zustehen. Diesen Ersatzanspruch auf einen anderen Rechtsgrund zu stützen, als ihn der § 1531 RVO. ergibt, geht nicht an, da dieser sonst infolge der Unpfändbarkeit der Ansprüche des Berechtigten nicht durchführbar sein würde; nur wegen der Forderung der nach § 1531 ersatzberechtigten Armenverbände kann der Anspruch des Berechtigten mit rechtlicher Wirkung übertragen und gepfändet werden.[1]) Insbesondere ist es aber wohl kaum möglich, den Ersatzanspruch des Armenverbandes gegenüber dem Betriebsunternehmer, so wie es Seelmann tut,[2]) auf den § 812 BGB. zu stützen, einfach deshalb, weil der Betriebsunternehmer gar nicht bereichert ist, denn der Anspruch des Berechtigten ist nicht dadurch erloschen, daß der Armenverband den Berechtigten an Stelle des Betriebsunternehmers unterstützt hat. Bereichert ist nur der Unterstützte, den der Armenverband allerdings gegebenenfalls aus § 812 BGB. belangen könnte; da aber, wie bereits oben angeführt, der Armenverband den Anspruch des Berechtigten gegen den Betriebsunternehmer nicht pfänden kann, würde dieser Anspruch des Armenverbandes illusorisch sein.

U. E. bestehen keine Bedenken, den in Rede stehenden Ersatzanspruch aus dem § 1531 RVO. abzuleiten und demnach auch für Streitigkeiten zwischen Armenverband und Unternehmer bezw. Gemeinde über diesen Ersatzanspruch die Zuständigkeitsregel des § 1540 RVO. anzuwenden.

Nach dem Wortlaut des § 1531 gibt die Reichsversicherungsordnung den Armenverbänden dann einen Ersatzanspruch, wenn der unterstützte Hilfsbedürftige einen Anspruch nach diesem Gesetz nach der Reichsversicherungsordnung hatte. Ansprüche nach der

---

[1]) § 119 Ziff. 3 RVO.; vgl. auch ArbVers. 1904 S. 116 u. 214.

[2]) Seelmann, Komm. z. RVO. Anm. 12 zu § 1531.

Reichsversicherungsordnung sind aber auch die Ansprüche, die dem Berechtigten nach den §§ 577, 942 RVO. gegen den Unternehmer und die Gemeinde zustehen.

Freilich wird nun behauptet, daß durch den § 1535 RVO. außer Zweifel gestellt würde, daß Ersatzansprüche nur gegen die Träger der Unfallversicherung gewährt würden.[1]) Mit Recht! Nur ist diese Tatsache kein Beweis dafür, daß die Armenverbände keinen Ersatzanspruch gegen die Unternehmer bezw. Gemeinden haben sollen. Als Träger der Arbeiterversicherung müssen wir wohl diejenigen ansehen, die unmittelbar zur Leistung der von der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Fürsorge verpflichtet sind. In der Hauptsache handelt es sich allerdings dabei um juristische Personen, wie Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw., hier aber, wie wir sehen, um eine physische Person, den Betriebsunternehmer. Aber auch die Verpflichtung der Unternehmer beruht ebenso wie diejenige der anderen Träger der Versicherung unmittelbar auf dem Gesetz, sie ist nicht etwa ein Ausfluß des zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Dienstvertrages.[2])

Einen ähnlichen Fall öffentlichrechtlicher Verpflichtung einer Privatperson neben juristischen Personen finden wir auf dem Gebiete der Selbstverwaltung: den selbständigen Gutsbezirk. Der Besitzer eines Gutes, ein Privatmann, steht dem Staate wie eine Gemeinde gegenüber; er führt ein Stück öffentlicher Verwaltung und ist wie eine Gemeinde dem Staate zur guten Besorgung seiner Geschäfte verpflichtet. Hinter der öffentlichrechtlichen Tätigkeit des Gutsherrn steht sein Privatvermögen, um die Deckungsmittel zu liefern; den Bewohnern des Gutsbezirkes kommt die öffentliche Verwaltung, die hier zu führen ist, besonders zustatten, aber sie haben keinen Anteil an ihr, weder an den Verwaltungsmaßregeln selbst noch an den zur Durchführung der Verwaltungsmaßregeln erforderlichen Lasten.[3]) Eine rechtlich ganz ähnliche Stellung hat der Betriebsunternehmer nach § 577 RVO. Auch

---

[1]) Seelmann, Komm. z. RVO. Anm. 12 zu § 1531.
[2]) Stier-Somlo, Komm. z. RVO. Anm. 6 zu § 577.
[3]) Otto Mayer, Sächs. Staatsrecht S. 297.

er ist kraft öffentlichen Rechtes verpflichtet, die ihm vorgeschriebenen Leistungen in der gehörigen Weise und in gehörigem Maß unmittelbar an den Berechtigten zu bewirken. Auch er muß die Deckungsmittel für diese öffentlichrechtliche Verpflichtung aus seinem Privatvermögen bestreiten. Der Betriebsunternehmer ist hier Träger der staatlichen Fürsorgepflicht, Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung.

Es steht also unseres Erachtens nichts im Wege, dem Armenverband für Unterstützungen, die der Krankenbehandlung und zugleich der Krankenhilfe, insbesondere der Krankenpflege,[1]) entsprechen, aus den entsprechenden Leistungen des Betriebsunternehmers gegebenenfalls Ersatz zuzubilligen so, wie es § 1535 Ziff. 2 RVO. vorschreibt. Die Unfallrente kommt hier allerdings nicht in Frage. Aus dem Krankengeld, das dem Berechtigten gewährt werden muß, könnte also der Armenverband im allgemeinen keinen Ersatz beanspruchen. Deshalb glauben wir, einen zweiten Weg vor dem soeben eingeschlagenen vorziehen zu müssen. Die Leistungen der Betriebsunternehmer gelten als Leistungen der Krankenversicherung.[2]) Dieser Satz ist freilich nur für das Verfahren ausdrücklich ausgesprochen worden, dürfte aber bei der Wesensgleichheit zwischen der Fürsorgepflicht des Betriebsunternehmers bezw. der Gemeinde und der Fürsorgepflicht der Träger der Krankenversicherung auch sonst für die Reichsversicherungsordnung Geltung haben, insbesondere auch für unseren Ersatzanspruch Anwendung finden können. Es würde hiernach der Armenverband nach Maßgabe des § 1533 RVO. von dem Betriebsunternehmer und der Gemeinde Ersatz beanspruchen können.

Außer dem Ersatzanspruch gegen die Versicherungsträger wird dem Armenverband in der Reichsversicherungsordnung noch ein Ersatzanspruch gegen die Unternehmer und die ihnen nach § 899 RVO. gleichgestellten Personen aus deliktischem Handeln gewährt.[3]) Er kommt für diese Arbeit nicht weiter in Betracht.

---

[1]) Der Betriebsunternehmer ist nur zur Leistung der Krankenpflege verpflichtet (§ 577 RVO.).

[2]) § 1551 Abs. 2 RVO.; Hanow, Komm. z. RVO. Anm. 4 § 577.

[3]) §§ 903 ff. RVO.

Die Ersatzansprüche aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung richten sich gegen die Versicherungsanstalten (§§ 1326 ff. RVO.) und die als Sonderanstalten zugelassenen Anstalten des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeinverbandes (§§ 1360 ff. RVO.) oder einer Seeberufsgenossenschaft (§ 1375 RVO.).

III. Die rechtliche Natur des Ersatzanspruchs der Armenverbände auf Grund der RVO.

Wir kommen nun zu der Frage, welcher rechtlichen Natur der in § 1531 RVO. festgestellte Anspruch ist. Dieser Ersatzanspruch des Armenverbandes ist zweifellos ein öffentlichrechtlicher Anspruch.

„Verhältnisse des öffentlichen Rechtes werden wir überall da anzunehmen haben, wo an einem solchen die öffentliche Gewalt selbst beteiligt ist." [1]) Das ist nun sowohl auf seiten des Berechtigten als auf seiten des Verpflichteten der Fall, sowohl auf seiten des Armenverbandes als auf seiten der Versicherungsträger; in beiden Fällen handelt es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die beide zur Verwirklichung des staatlichen Fürsorgewillens berufen sind. Insbesondere muß man auch die von den Versicherungsträgern zu gewährenden Unterstützungen, auch die den Versicherungsträgern zu zahlenden Beiträge als öffentlichrechtliche Verpflichtungen ansehen. Sie stehen nicht, wie es bei einem privatrechtlichen Versicherungsvertrag der Fall ist, im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung.[2]) Eine sozialpolitische Einrichtung ist die Arbeiterversicherung, und wohl mit Recht sagt Rosin: „Am besten wird man ihrem Wesen gerecht, wenn man hinter der Form und dem Mittel den materiellen Gehalt und den Zweck des Rechtsinstituts energisch aufsucht und hervorkehrt und in Verbindung damit unter Zurückdrängung privatrechtlicher Analogien die öffentlichrechtliche Natur desselben am sichersten begründet".[3])

[1]) Otto Mayer, Sächs. Staatsrecht S. 266.
[2]) Rosin, Die Rechtsnatur der Arbeiterversicherung S. 60.
[3]) Rosin, Die Rechtsnatur der Arbeiterversicherung S. 134.

Für den Charakter der Arbeiterversicherung als einer öffentlichen Arbeiterfürsorge spricht wohl auch, daß man die Fürsorgepflicht der Armenverbände den Versicherten gegenüber ausdrücklich aufrechterhalten[1]) und dem § 62 UWG. einen besonderen Ersatzanspruch in § 1531 RVO. gegenüberstellen mußte.

Beide, Armenverband und Versicherungsträger, sind also zur Verwirklichung des staatlichen Fürsorgewillens berufen. Sie bestehen nebeneinander als gleichartige Mitarbeiter. Da nun hier ein Anspruch des einen gegen den anderen auf Grundlage der Gleichheit der beteiligten Rechtssubjekte gegeben ist, erhält dieser Anspruch große Ähnlichkeit mit solchen des Zivilrechts.[2])

Trotzdem handelt es sich um einen öffentlichrechtlichen Anspruch; die Fassung des § 1531 RVO. läßt darüber keinen Zweifel aufkommen. Die Geschichte des Ersatzanspruches der Armenverbände auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze zeigt eine stete Fortentwicklung von einem sehr stark privatrechtlich gefärbten Anspruch, wie ihn die Gesetze der 80er Jahre gaben zu einem selbständig öffentlichrechtlichen, wie ihn die Reichsversicherungsordnung kennt: Im ältesten Recht finden wir die cessio legis, dann die Gewährung von Ersatz durch Überweisung von Rentenbeträgen, heute sind auch diese Schlacken der alten cessio legis abgestreift worden, und der Armenverband hat einen eigenen, selbständigen Ersatzanspruch bekommen, wodurch die öffentlichrechtliche Natur desselben erst recht klargestellt worden ist. Der Anspruch entsteht, wenn die im Gesetz geforderten Voraussetzungen vorliegen; sein Inhalt, Umfang, Erlöschen bestimmt sich nach öffentlichem Recht und muß vom Standpunkt des öffentlichen Rechts aus beurteilt werden.

Andererseits wird auch auf unserem Ersatzanspruch dort, wo das öffentliche Recht, das öffentliche Gesetzes- und Gewohnheitsrecht schweigt, das Zivilgesetz Anwendung finden können und müssen, sobald nur tatsächlich dieselben Erscheinungen vorliegen die der Staat durch eben dieses Zivilgesetz treffen wollte.[3])

---

[1]) § 1527 RVO.

[2]) vgl. Otto Mayer, DVerwR. Bd 2 S. 426.

[3]) Otto Mayer, DVerwR. Bd. 1 S. 138.

I. Die Voraussetzungen dieses Ersatzanspruchs.

Der Armenverband muß einen Hilfsbedürftigen nach gesetzlicher Pflicht unterstützt haben.

Die gesetzliche Verpflichtung der Armenverbände zur Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Ein Armenverband kann nur dann Ersatz beanspruchen, wenn die Hilfeleistung, die er dem Versicherten zukommen ließ, auf gesetzlicher Verpflichtung beruhte. Gesetzliche Bestimmungen, die dem Armenverband eine Unterstützung Hilfsbedürftiger auferlegen, finden sich nur im Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Nach § 28 UWG. muß jeder hilfsbedürftige Deutsche vorläufig von dem Ortsarmenverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet, wobei als Deutsche im Sinne des UWG. nur die Personen anzusehen sind, die dem Geltungsbereich des UWG. angehören (§ 1 UWG.). Seit dem 1. April 1910 ist Bayern das einzige Gebiet, das im Sinne des UWG. heute noch als Ausland gilt.[1]) Von Bedeutung für die gesetzliche Unterstützungspflicht der Armenverbände sind ferner der § 29 UWG., der die Verpflichtung des Armenverbandes des Dienst- und Arbeitsortes zur Unterstützung der an einem Orte mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt in ein und demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnis tätig gewesenen und hilfsbedürftig gewordenen Personen ausspricht,[2]) der § 30 UWG., der die Erstattungspflicht des Ortsarmenverbandes des Unterstützungswohnsitzes bezw. der Landarmenverbände regelt, endlich der § 60 UWG., der sich auf die Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer bezieht. In allen diesen Fällen wird also eine öffentlichrechtliche Pflicht der Armenverbände zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen festgestellt. Auch der nur vor-

[1]) Das UWG. ist in Kraft getreten in Elsaß-Lothringen am 1. 4. 1910 (Reichsgesetz v. 30. 5. 1908 Art. 5), in Helgoland am 1. 4. 1909 (Kaiserl. VO. v. 29. 3. 1909). Die Erstreckung des Geltungsbereiches des UWG. auf Bayern ist ausgeschlossen, solange nicht die Kgl. Bayr. Regierung auf das ihr zustehende Reservatrecht verzichtet hat.

[2]) § 29 UWG. ist wesentlich umgestaltet worden in der Novelle v. 30. 5. 1908.

läufig unterstützende Armenverband handelt in Erfüllung eine ihm selbst auferlegten öffentlichrechtlichen Pflicht und nicht etw nur als negotiorum gestor des endgültig verpflichteten Armen verbandes.

Diese reichsgesetzliche Unterstützung wird begrenzt durch der Begriff der Hilfsbedürftigkeit, da die Hilfsbedürftigkeit die erst und hauptsächlichste Voraussetzung der reichsgesetzlichen Unter stützungspflicht der Armenverbände ist. Der Begriff der Hilfs bedürftigkeit bestimmt sich aber nach dem landesrechtlichen Armen recht; denn das UWG. selbst enthält keine Begriffsbestimmun derselben. Es ist daher auch die Unterstützungspflicht der einzelne Armenverbände eine je nach den am Orte geltenden landes gesetzlichen Bestimmungen über die Aufgabe der Armenpflege ein verschiedene; so gestattet z. B. Preußen im Gegensatz zu anderen Staaten keine Aufwendungen für reine Erziehungszwecke.

Nach reichs- und landesrechtlichem Armenrecht beurteilt sich Umfang und auch Inhalt der Verpflichtung der Armenverbänd zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Privatrechtliche, haft pflichtgesetzliche Titel, kurz, alle Verpflichtungen der Armenverbände die nicht auf Armenrecht beruhen, scheiden hier aus. Selbst di Vorschriften, die für die Träger der Reichsversicherung maßgebend sind, berühren die gesetzliche Unterstützungspflicht der Armenverbänd in keiner Weise. Daher kann der Versicherungsträger nicht ein wenden, daß der Versicherte nur die Behandlung durch den Kassenarzt beanspruchen könne, daß der Versicherte keinen An spruch auf Krankenpflege hätte usw. Es steht allein im Er messen des Armenverbandes, ob er Krankenhauspflege gewähren will oder nicht.[1]) Der Anspruch des Armenverbandes aus § 1531 entsteht endlich auch, sofern nur die übrigen notwendigen Voraussetzungen vorliegen, wenn die von ihm gewährten Unter stützungen in Naturalien, wie Milch, Holz und Brot, bestehen die Armenbehörde allein hat nach Lage der Verhältnisse die zweck mäßigste Art der Unterstützung zu wählen.[2])

Ist die Hilfeleistung an den Versicherten durch einen Dritten erfolgt, so ist in der nachträglichen Übernahme der Kosten durch

[1]) Bad. VGH. v. 14. 12. 1909, ArbVers. 1910 S. 339.
[2]) Bad. VGH. v. 18. 10. 1898, Reger Bd. 19 S. 344.

nen Armenverband die Gewährung einer armenrechtlichen Unterstützung dann zu erblicken, wenn der Dritte die Leistung im Namen oder im Auftrag des Armenverbandes bewirkt hat. Wenn der Dritte wegen der Dringlichkeit des Falles ein sofortiges Eingreifen des Armenverbandes für notwendig halten mußte und die nachträgliche Genehmigung des Armenverbandes voraussetzen konnte, dann braucht der Dritte nicht einmal zur Vertretung des Armenverbandes berechtigt zu sein oder in dessen Auftrag zu handeln.[1]) Auch eine Unterstützung, die die Ortspolizeibehörde wegen der Säumigkeit des Ortsarmenverbandes oder wegen der Dringlichkeit des Falles veranlaßt, steht einer vom Ortsarmenverband selbst gewährten Unterstützung gleich: auch sie handelt in einem solchen Falle in Vertretung des Armenverbandes, sodaß dieser mit Erfolg seinen Erstattungsanspruch den Trägern der Versicherung gegenüber geltend machen kann.[2])

Auf jeden Fall muß aber die getroffene Maßregel im Interesse der Unterstützten geboten gewesen sein; ist sie z. B. allein in irgendwelchem polizeilichen Interesse erfolgt, so beruht das Einschreiten des Armenverbandes nicht auf gesetzlicher Pflicht im Sinne des Armenrechts und der Reichsversicherungsordnung.

Endlich muß der Armenverband in der Absicht geleistet haben, eine ihm nach dem Armenrecht auferlegte Pflicht zu erfüllen. Die Hilfsbedürftigkeit muß die Ursache der Leistung gebildet haben. Objektive Hilfsbedürftigkeit auf seiten des Unterstützten allein genügt nicht, um die Eigenschaft einer Armenunterstützung im Sinne des Armenrechts zu begründen.[3]) Andererseits wird man dem Armenverband dann einen Anspruch auf Grund des § 1531 zubilligen können, wenn zwar objektiv Hilfsbedürftigkeit nicht vorlag, der Armenverband aber den Mangel derselben nicht kannte und seine Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruhte. Für die Entscheidung der Frage, ob Hilfsbedürftigkeit vorliegt, muß die Sachlage maßgebend sein, wie sie sich dem unterstützenden Armenverband dargestellt hat. Durfte die Armenbehörde auf Grund dieser Sach-

[1]) Preuß. OVG. v. 6. 3. 1913, ArbVers. 1913 S. 538.

[2]) BAH. v. 26. 1. 1911, Krech Heft 43 S. 49.

[3]) Sächs. OVG. v. 12. 4. 1905, ArbVers. 1905 S. 488, v. 29. 2. 1908, s. ArbVers. 1910 S. 4.

lage annehmen, daß die Leistung der Unterstützung notwendi war, und daß der Unterstützte die dadurch entstehenden Koste aus eigenen Mitteln nicht beschaffen könne, so war sie verpflichte einzuschreiten und war damit auch berechtigt, ihren Ersatzanspruc geltend zu machen.[1]) Freilich muß man annehmen, daß die Organ der Armenverwaltung auf die Ermittelung und Klarstellung de tatsächlichen Verhältnisse, die das Vorliegen der Hilfsbedürftigkei im einzelnen Falle bedingen, alle Sorgfalt verwenden müssen, di man von einem ordentlichen Verwalter der Armenpflege erwarte kann. Nur wenn die Organe der Armenverwaltung dieser Ver pflichtung nachgekommen sind, kann angenommen werden, daß eine Pflicht zur Unterstützung bestand, und ist bei entschuldbaren Irrtum trotz mangelnder objektiver Hilfsbedürftigkeit der Er stattungsanspruch zu gewähren.[2]) Lag aber tatsächlich objektiv Hilfsbedürftigkeit vor, dann allerdings können auch mangelhaft Ermittelungen bezüglich der Hilfsbedürftigkeit kein Hinderungs grund sein, die Notwendigkeit der Unterstützung anzuerkennen.[3])

Der Armenverband hat, wie aus dem Vorstehenden ersichtlich nur dann einen Ersatzanspruch, wenn er die Unterstützung au Grund der Hilfsbedürftigkeit der betreffenden Person gewährt hat wir müssen daher hier den Begriff der Hilfsbedürftigkeit ein gehender erörtern.

b) Der Begriff der Hilfsbedürftigkeit insbesondere.

1. Hilfsbedürftigkeit in der eigenen Person.

Eine Legaldefinition dieses Begriffes finden wir weder in UWG., noch in den Landesgesetzen, noch etwa in anderen Reichs gesetzen. Immerhin können wir aus einigen dieser Gesetze wert volle Anhaltspunkte für unsere Begriffsbestimmung gewinnen Das Freizügigkeitsgesetz[4]) bestimmt nämlich, daß eine Gemeind das Recht, einen Neuanziehenden abzuweisen, nur dann haben soll, wenn der Anziehende nicht hinreichende Kraft besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen

[1]) Senatssekt. f. GewRekurssachen in Hamburg v. 18. 8. 1899 Nr. 3887 Wohlers-Krech, Komm. z. UWG. S. 86 unter b β.

[2]) vgl. preuß. OVG. v. 2. 12. 1912, ArbVers. 1913 S. 416.

[3]) BAH., Krech Heft 27 S. 37.

[4]) FreizügG. v. 1. 11. 1867 § 4.

Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Für das sächsische Recht kommt daneben noch die Königl. Sächs. Armenordnung in Betracht[1]: „Nur derjenige Arme, welcher seinen notdürftigen Lebensunterhalt ganz oder zum Teil nicht von anderen den Rechten nach oder zufolge besonderer Verbindlichkeiten dazu verpflichteten Privatpersonen oder Korporationen erlangen kann, auch solchen von anderen nicht freiwillig empfängt und sich ebensowenig selbst ernähren kann, hat einen Anspruch auf Armenunterstützung".

Aus beiden Bestimmungen ergibt sich, daß jemand hilfsbedürftig ist, wenn er nicht imstande ist, sich und seinen nicht erwerbsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Was man unter notdürftigem Lebensunterhalt zu verstehen hat, ist Tatfrage und läßt sich nicht in eine feste Begriffsbestimmung fassen.

Im allgemeinen wird die Entscheidung, ob im konkreten Fall Hilfsbedürftigkeit vorliegt oder nicht, keine großen Schwierigkeiten machen; es dürfte aber angebracht sein, auf einige Grenzfälle aufmerksam zu machen.

Der Besitz von Vermögen, z. B. eines Grundstückes,[2]) der Anspruch auf Rente usw. schließt das Eintreten vorübergehender Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne durchaus nicht aus. Wenn es dem um Unterstützung Nachsuchenden beim Hervortreten der Notwendigkeit der Hilfeleistung an bereiten Mitteln fehlte und er sich solche auch nicht anderweit verschaffen konnte, so hat die Armenbehörde bis zur Beschaffung der erforderlichen Mittel den Bedürftigen zu unterstützen.

Nicht hilfsbedürftig im öffentlichrechtlichen Sinn und daher auch nicht unterstützungsbedürftig ist natürlich derjenige, der von Krankenkassen und anderen Versicherungsträgern tatsächlich unterstützt wird oder den die Versicherungsträger zu unterstützen bereit sind.[3]) Man kann aber nicht annehmen, daß die Armen-

[1]) Kgl. Sächs. ArmenO. v. 22. 10. 1840 § 4.

[2]) Preuß. OVG. v. 9. 11. 1911, Arch. f. RV. 1912 S. 52 Ziff. 123, v. 18. 1. 912, Arch. f. RV. 1912 S. 67 Ziff. 163; Keller Anm. 3 zu § 1 UWG.

[3]) Preuß. OVG. v. 18. 9. 1911, Arch. f. RV. 1912 S. 20 Ziff. 18.

verbände verpflichtet sind, vor ihrer Hilfeleistung erst umständliche Ermittelungen anzustellen, etwa bei Arbeitgebern oder sonstigen dritten Personen anzufragen, ob sie die für die Unterstützung des Hilfsbedürftigen erforderlichen Mittel freiwillig gewähren wollen.[1]) Ist ferner eine Krankenkasse nur bereit, einem Kranken Arznei und Heilmittel zu gewähren, obgleich dieselben nach den obwaltenden Umständen nicht genügen und sich Behandlungen in einem Krankenhaus, einer Irrenanstalt usw. nötig machen, so liegt ebenfalls Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne vor.[2]) Hilfsbedürftigkeit liegt auch vor oder vielmehr die Hilfsbedürftigkeit äußert auch die in Rede stehenden Wirkungen, wenn sie der Unterstützte selbst verschuldet hat. So z. B. kann der Armenverband Ersatz beanspruchen, wenn der Hilfsbedürftige sich eigenmächtig aus dem Krankenhause des Versicherungsträgers entfernt hat und das städtische Krankenhaus bezw. der Armenarzt, an die sich der Versicherte wendet und die hier als Vertreter des Armenverbandes anzusehen sind, ihm Hilfe gewähren, weil sie ihn nicht ohne Gefährdung seines Lebens oder seiner Gesundheit zurückweisen können.[3])

Auch bei der schon mehrfach erwähnten Frage, ob eine Handlung als Polizeiakt oder als Akt der Armenpflege anzusehen sei, handelt es sich letzten Endes um die Frage nach der Hilfsbedürftigkeit. Ein Akt der Armenpflege kann nur vorhanden sein, wenn Hilfsbedürftigkeit vorliegt; ein Polizeiakt schließt aber die Hilfsbedürftigkeit aus oder besser, das aus polizeilichen Gründen erfolgte Einschreiten der Behörde als solches ist nicht als eine Unterstützung wegen Hilfsbedürftigkeit anzusehen. Denn die Hilfsbedürftigkeit ist ein tatsächlicher Zustand, der unter Umständen auch sehr gut trotz Einschreitens der Polizeibehörde bestehen kann; man denke nur an den Ausbruch einer Epidemie in solchem Um-

---

[1]) Preuß. OVG. v. 4. 3. 1907, ArbVers. 1907 S. 436.

[2]) Preuß. OVG. v. 15. 10. 1908, Amtl. Samml. Bd. 53 S. 309.

[3]) vgl. preuß. OVG. v. 27. 10. 1907, PrVerwBl. 1908/09 S. 174, v. 1. 7. 1909, ArbVers. 1910 S. 342 und noch weitergehend sächs. OVG. v. 15. 12. 1906, SächsJahrb. Bd. 10 S. 68, das auch dann, wenn der Kranke transportfähig ist, dem Armenverband die Befugnis abspricht, ihn in das Spital der Krankenkasse zurückzubefördern, wenn er sich nicht der unerlaubten Abschiebung schuldig machen wolle.

fang, daß z. B. die Gefängnisverwaltung zur ausreichenden Hilfeleistung außerstande ist.

Insoweit aber eine Person aus sicherheitspolizeilichen Gründen, sei es im Gefängnis, sei es im Krankenhaus usw., versorgt wird, übernimmt die öffentliche Behörde die Fürsorge für diese Person; es liegt daher keine Hilfsbedürftigkeit, keine Notwendigkeit zum Einschreiten des Armenverbandes vor, selbst wenn die betreffende Person ohne das Eingreifen der Polizeibehörde hilfsbedürftig sein würde. In diesen Fällen besteht für die Gemeinde als Trägerin der Polizeilasten die öffentlichrechtliche Pflicht, den Erkrankten so unterzubringen, daß er die öffentliche Sicherheit nicht zu gefährden vermag, als Trägerin der Armenlast leistet hier die Gemeinde nichts und kann daher auch keinen Ersatz beanspruchen.

Von besonderer Schwierigkeit ist die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit in der Fürsorge für mittellose geschlechtskranke Personen und für mittellose Geisteskranke ein Akt der Armenpflege oder ein Polizeiakt zu sehen ist. Erfolgt die Fürsorge rein im Interesse des Kranken, liegt Armenpflege vor, ist sie eine ausschließlich sicherheitspolizeiliche Maßregel, dient sie insbesondere dazu, den Betreffenden der Polizei oder dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu halten,[1]) so stellt sie sich als ein Polizeiakt dar;[2]) wie aber, wenn das Interesse des Unterstützten und das der öffentlichen Sicherheit zusammentreffen? Dann dürfte regelmäßig ein Akt der Armenpflege anzunehmen sein; nur die allein in sicherheits- oder gesundheitspolizeilichem Interesse erfolgte Unterbringung eines Geisteskranken in einer Anstalt, einer mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Person in einem Krankenhaus kann, wenn die Fürsorge für die Person des Kranken überhaupt nicht in Betracht kommt, nicht als Akt der Armenpflege bezeichnet werden.[3])

Für die Entscheidung der Frage, ob sich die einzelne Handlung der Behörde als ein Polizeiakt oder Armenpflegeakt darstellt,

---

[1]) Preuß. OVG. v. 6. 1. 1910, PrVerwBl. 31. Jahrg. S. 632, v. 23. 5. 1910, PrVerwBl. 31. Jahrg. S. 487.

[2]) Preuß. OVG. v. 9. 11. 1911, ArbVers. 1912 S. 155.

[3]) vgl. BAH. v. 9. 10. 1909, 12. 2. 1910, 26. 2. 1910, E Bd. 42 S. 53, 56, 57; preuß. OVG. v. 17. 6. 1895, ArbVers. 1895 S. 552.

ist unseres Erachtens allein der Zweck maßgebend, dem die betreffende Handlung der Behörde tatsächlich dienen soll. Burghartz[1]) will den Grund entscheiden lassen, aus dem die Internierung erfolgt ist. Wenn die Sanitätspolizei die Überweisung einer syphilitischen, zugleich aber hilfsbedürftigen Prostituierten veranlaßt habe, sei die Annahme, es könne Armenunterstützung vorliegen, ohne weiteres ausgeschlossen. Würde aber dieselbe Person von der Gemeinde bereits wegen ihrer Hilfsbedürftigkeit verpflegt und würde darauf die Polizei ihre Absonderung aus sanitären Gründen durchsetzen, so könnte dadurch das Wesen der Krankenunterstützung nicht verändert werden. Unserer Überzeugung nach muß man gerade zu dem umgekehrten Ergebnis kommen. Wenn sich eine Handlung einmal als Unterstützungshandlung charakterisiert, d. h. sich in dem betreffenden Falle als eine Fürsorge für den Hilfsbedürftigen erweist, ist und bleibt diese Handlung eine Armenunterstützung, gleichviel ob sie durch die Sanitäts- oder Sicherheitspolizei, durch den Hilfsbedürftigen selbst oder einen Dritten veranlaßt wurde, sonst wäre ja die ganze Unterscheidung, ob Armenpflege oder Polizeiakt, von dem Zufall abhängig, wer von den oben Genannten zuerst in Tätigkeit tritt. Daß durch die polizeiliche Einweisung einer geschlechtskranken Person in das Krankenhaus die Krankenhilfepflicht der örtlichen Armenpflege nicht ausgeschlossen wird, ist auch ausdrücklich ausgesprochen in einer Entscheidung des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes.[2]) In dem zweiten von Burghartz angeführten Fall liegt gerade ein Polizeiakt vor, indem nämlich die Absonderung allein aus sanitären Gründen geboten ist, eine Fürsorge für den Hilfsbedürftigen hierbei überhaupt nicht im Spiele ist, also auch die Kosten der Isolierung der Armenpflege nicht zur Last fallen können; aber freilich nur die Kosten der Isolierung, insofern bleibt also in der Tat das Wesen der Krankenunterstützung unverändert.

---

[1]) Burghartz S. 30 unten u. S. 31; ähnlich auch Entsch. des Kaiserl. Rats in Straßburg i. E. v. 18. 3. 1911, ArbVers. 1911 S. 344.

[2]) Bayr. VGH. v. 8. 11. 1897, E. Bd. 19 S. 47; preuß. OVG. v. 27. 6. 1910, PrVerwBl. 1909/10 S. 851, v. 7. 12. 1911, ArbVers. 1912 S. 341.

Im Königreich Sachsen haben für die Kosten der durch die Polizeibehörde erfolgten Unterbringung unbemittelter Personen in den Krankenhäusern in erster Linie die Kranken selbst, dann ihre unterhaltspflichtigen Angehörigen, endlich, falls auch diese nicht zahlungsfähig sind, die Armenkassen aufzukommen.[1]) Es ist darnach also bedeutungslos, ob die Unterbringung in der Anstalt vorwiegend aus polizeilichem Interesse oder hauptsächlich mit Rücksicht auf den Hilfsbedürftigen selbst erfolgte, oder ob die Polizeibehörde den Kranken der Armenbehörde überwies oder selbst die nötigen Schritte zu seiner Verpflegung in einer Anstalt unternahm.

Die Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt gilt auch dann regelmäßig als ein Akt der Armenpflege, wenn sie wegen Gemeingefährlichkeit zunächst im polizeilichen Interesse erfolgt ist, wenigstens soweit die Kosten, die durch die Verpflegung und Kur des Betreffenden nach der Unterbringung in der Anstalt entstanden sind, in Frage kommen; die durch den Transport des Kranken in die Anstalt entstandenen Kosten dagegen fallen der Polizeiverwaltung zur Last, aber nur diese Kosten, denn dem polizeilichen Zweck würde schon durch die bloße Einsperrung genügt sein.[2]) Ist die Internierung lediglich mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit erfolgt, wäre der Internierte in der Freiheit imstande, sich seinen Unterhalt zu verschaffen, ist hier unseres Erachtens die Frage nach der Hilfsbedürftigkeit zu verneinen; wenn Olshausen[3]) auch in diesem Fall Hilfsbedürftigkeit annehmen will, geht er wohl zu weit, denn die Hilfsbedürftigkeit würde hier allein durch das Eingreifen der Polizeibehörde herbeigeführt, die doch aber eben durch ihr Eingreifen, wenn es ausschließlich zu polizeilichen Zwecken erfolgt, die Sorge für die

---

[1]) Keller, Das Armenrecht im Königreich Sachsen S. 86; anders in Preußen; vgl. preuß. VerwG. v. 23. 9. 1907, Amtl. Samml. Bd. 51 S. 334.

[2]) Preuß. OVG. v. 3. 2. 1900, 30. 6. 1900, 26. 9. 1904, ArbVers. 1900 S. 313, 722, 1905 S. 52, 9. 11. 1911, ArbVers. 1912 S. 155, v. 6. 6. 1912, ArbVers. 1913 S. 34; and. A. Burghartz S. 30.

[3]) VerwArch. Bd. 12 S. 18ff.; übereinstimmend mit der hier vertretenen Ansicht die bei Wohlers-Krech, Komm. z. UWG. unter 15Be zu § 28 zit. Entscheidungen.

Person des Eingesperrten übernimmt und daher den Eintritt von Hilfsbedürftigkeit regelmäßig ausschließt.[1])

In Sachsen gehört, worauf schon auf S. 27 hingewiesen worden ist, die gesamte Krankenpflege Hilfsbedürftiger, die der Geisteskranken eingeschlossen, zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege, die nach der Armenordnung Gegenstand der Gemeindeverwaltung ist. Einen Unterschied zwischen gemeingefährlichen und nichtgemeingefährlichen Geisteskranken macht die Armenordnung nicht, denn in § 37 derselben heißt es: „Jedenfalls muß dies geschehen (nämlich der Geisteskranke in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht werden), wenn deren Zustand in Raserei ausartet und der Kranke für sich und andere gemeingefährlich wird". Auch der bloß seiner Gemeingefährlichkeit wegen in die Irrenanstalt gebrachte Geisteskranke ist auf Kosten der Armenkasse in der Irrenanstalt zu verpflegen.[2]) Die neueste Gesetzgebung hat an dieser rechtlichen Grundlage nichts geändert. Die armenrechtliche Fürsorgepflicht gegenüber den hilfsbedürftigen Geisteskranken gehört auch fernerhin zu den Aufgaben der Armenverbände.[3])

2. Hilfsbedürftigkeit in der Person der Angehörigen.

Als hilfsbedürftig dürfen wir nicht allein denjenigen betrachten, der nicht einmal für sich selbst das zum Lebensunterhalt Nötige beschaffen kann, sondern auch der ist hilfsbedürftig, der seine mittellosen Angehörigen nicht notdürftig zu unterhalten vermag. Auf Grund der sogen. armenrechtlichen Familieneinheit gilt eine Unterstützung, die der Armenverband erwerbs- und vermögenslosen Familienangehörigen des Familienhauptes zuteil

---

[1]) vgl. aber oben S. 24.

[2]) Kgl. Sächs. ArmenO. v. 22. 10. 1840 § 33 Ziff. 2 verb. mit §§ 36, 37 und das Gesetz v. 26. 5. 1834 über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Verpflegung ihrer in Landes-, Heil- und Versorgungsanstalten aufgenommenen Armen beizutragen.

[3]) Keller, Sächs. Armenrecht S. 84; Gesetz über die Anstaltsfürsorge an Geisteskranken v. 12. 11. 1912. Tatsächlich nimmt der sächsische Staat die armenrechtliche Fürsorge für die in den Landesanstalten untergebrachten Geisteskranken zur Hälfte auf sich (vgl. § 4 des Gesetzes).

werden läßt, als eine Unterstützung des Familienhauptes selbst. Familienangehörige in diesem armenrechtlichen Sinne sind: wenn ein Mann Familienhaupt ist, die Ehefrau,[1]) die ehelichen und die gesetzlich ihnen gleichstehenden Kinder bis zum erreichten 16. Lebensjahr,[2]) dem sogen. armenmündigen Alter, es sei denn, daß sie gemäß §§ 19 Abs. 2, 20 UWG. den Unterstützungswohnsitz der Mutter teilen; ferner sofern eine Frau Familienhaupt ist, die ehelichen Kinder, wenn der Vater gestorben oder die Ehe geschieden ist und der Mutter die Erziehung der Kinder zusteht oder die Mutter vom Vater befugt getrennt lebt und sich die Kinder bei ihr befinden, endlich die unehelichen Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.[3]) Der Begriff der Familieneinheit ist kein gesetzlich festgelegter Begriff; er hat sich in der Literatur und Rechtsprechung des Armenrechts entwickelt.[4]) Es fragt sich nun, ob dieser rein armenrechtliche Begriff auf den § 1531 RVO. Anwendung finden kann, ob auch im Sinne des § 1531 RVO. ein Familienhaupt als hilfsbedürftig zu gelten hat, wenn in Wahrheit nicht dieses selbst, sondern seine Angehörigen hilfsbedürftig sind. In das Konkrete übertragen: ob ein Armenverband, der die kranke Ehefrau eines versicherten Arbeiters hat verpflegen müssen, auf Grund des Anspruchs auf Familienhilfe, der dem Ehemann statutenmäßig gegen eine Krankenkasse zusteht, Ersatz nach § 1531 RVO. beanspruchen kann.

Diese Frage wird verneint vom sächsischen Ministerium des Innern[5]) und vom Bezirksausschuß Berlin;[6]) sie halten nur die einem Kassenmitglied oder Rentenempfänger unmittelbar auf Grund seiner eigenen, persönlichen Hilfsbedürftigkeit geleistete Unterstützung für fähig, einen Ersatzanspruch nach dem § 57 KVG., § 48 JVG. usw., also heute nach dem § 1531 RVO. zu begründen. Der armenrechtlich anerkannte Grundsatz der Familieneinheit gelte nur bezüglich des Erwerbes und Verlustes des Unterstützungswohnsitzes.

---

[1]) Nicht aber im Falle des § 17 UWG.
[2]) Seit dem 1. 4. 1909 auf Grund der Nov. z. UWG. v. 30. 5. 1908.
[3]) Wohlers-Krech, Komm. z. UWG. Anm. 5h zu § 14.
[4]) Im Anschluß an den oben zit. § 4 FreizügG.
[5]) E. v. 14. 10. 1900, VerwArch. Bd. 12 S. 30.
[6]) E. v. 15. 1. 1889, ArbVers. 1889 S. 118.

Die herrschende Lehre stimmte dieser Ansicht nicht bei. Dem wird auch von der Begründung zur RVO. Rechnung getragen, wenn sie sagt, daß sich die Frage, wer als Unterstützter zu gelten habe, nach den armenrechtlichen Grundsätzen beurteile, und wenn sie in den weiteren Ausführungen den Begriff der Familieneinheit ausdrücklich für anwendbar auf den § 1531 RVO. erklärt.[1])

Der Begründung der RVO. ist hier zuzustimmen; denn die Frage nach der Anwendbarkeit des armenrechtlichen Begriffes der Familieneinheit ist nichts anderes als die Frage nach der Hilfsbedürftigkeit, und diese Frage ist, wie oben dargelegt, allein nach dem Armenrecht zu entscheiden.[2]) Wenn unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes eingewandt wurde, die Renten seien ihrer Höhe nach nur für eine Person berechnet,[3]) so traf das auch bisher zum wenigsten nicht für das Gebiet der Unfallversicherung zu;[4]) für das geltende Recht kommt dieser Einwand wohl auf keinen Fall mehr in Frage: Man denke z. B. an die Kinderzusatzrenten.[5])

So begründet z. B. der Anspruch des Versicherten auf Angehörigenunterstützung nach § 186 RVO. einen Ersatzanspruch des Armenverbandes, der während der Verpflegung des Versicherten im Krankenhause dessen Angehörige unterstützen mußte.[6]) Auch auf Grund der nur satzungsgemäß den Angehörigen zu gewährenden Familienhilfe kann der Armenverband gegebenenfalls Ersatz beanspruchen; denn es steht zwar im Belieben einer Kasse, ob sie von der gesetzlichen Ermächtigung des § 205 RVO. Gebrauch machen und den erkrankten Familienangehörigen der Versicherten die dort bestimmten Unterstützungen zuteil werden lassen will, hat sie aber von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, stellt sich der dadurch begründete Anspruch als ein Anspruch des Versicherten aus der RVO. dar, der einen Ersatzanspruch des Armenverbandes sehr wohl begründen kann. Da dieser Ersatz-

---

[1]) Begr. z. RVO. S. 468.

[2]) Zweifelnd Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung Bd. 2 S. 1056 f.

[3]) z. B. Weymann, Komm. z. IVG. S. 203 Anm. 5 für die Invalidenrente.

[4]) Olshausen in VerwArch. Bd. 15 S. 165; vgl. auch Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung Bd. 2 S. 1056 unter c.

[5]) vgl. auch die Einleitung.

[6]) Bad. VGH. v. 13. 10. 1909, Zeitschr. f. bad. Verw. Bd. 42 S. 47.

anspruch auf zwingendem öffentlichen Recht beruht, kann er auch nicht etwa vom Statut bei Zubilligung der Familienhilfe ausgeschlossen werden.

Andererseits ist zu beachten, daß die Armenverbände ihren Ersatzanspruch nicht etwa auf die dem Versicherten für seine eigne Person zustehenden Ansprüche gründen dürfen, sondern die Armenverbände können Ersatz für Leistungen an die Angehörigen nur verlangen, wenn und soweit die Versicherungsträger durch Gesetz oder Statut auch zur Unterstützung des Versicherten verpflichtet sind.[1])

Während die einen, wie wir oben gesehen haben, den Begriff der Familieneinheit überhaupt nicht angewandt wissen wollen, führen andere diesen Grundsatz wiederum ganz streng durch[2]) und geben dann keinen Ersatzanspruch, wenn bei Nichtanwendung des Begriffes der Familieneinheit zweifellos ein Ersatzanspruch bestehen würde, nämlich dann, wenn dem in Wahrheit Unterstützten armenrechtlich unselbständigen Familienglied ein Anspruch aus der RVO. zusteht. Diese Ansicht wird schon länger vertreten vom preuß. Oberverwaltungsgericht. Sie wurde von Olshausen bekämpft,[3]) ist aber neuerdings wiederum verschiedentlich in der Literatur verfochten worden.[4])

Olshausen geht von der Ansicht aus, daß im Falle mittelbarer Armenunterstützung neben dem Familienhaupt auch das in Wahrheit unterstützte unselbständige Familienglied als unterstützt zu gelten habe, also eine dem Familienglied zustehende Rente dem Zugriff des Armenverbandes nicht entzogen sei. Allerdings müsse die unterstützte Person mit der entschädigungsberechtigten Person identisch sein, so daß eine der Frau zustehende Rente für die dem Ehemann gewährte Unterstützung nur dann in Anspruch

---

[1]) vgl. § 1533 Abs. 3 RVO. und die Komm. z. RVO. von Köhler, Biesenberger usw. Anm. 4 zu § 1535; Seelmann, Komm. d. RVO Anm. 18d u. e zu § 1533.

[2]) Preuß. OVG. v. 10. 11. 1904, ArbVers. 1905 S. 170.

[3]) VerwArch. Bd. 15 S. 167 ff.

[4]) Schlenther in ArbVers. 1913 S. 506 ff.; Brunn im Zentralbl. d. Reichsv. 1912 Nr. 21; Seelmann, Komm. z. RVO. Anm. 6 zu § 1531; vgl. auch Illing in ArbVers. 1898 S. 618.

genommen werden könne, wenn die Unterstützung ganz oder zum Teil für die Frau bestimmt, also nur formell durch die Hand des Mannes gegangen sei. Gegen den in der zitierten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts erhobenen Vorwurf, daß es an einem Rechtsgrund dafür fehle, weshalb die dem einen Ehegatten gewährte Unterstützung auch als dem andern gewährt anzusehen sei, verteidigt sich Olshausen, indem er ausführt, an sich sei es nach dem Wortlaut und Zweck des Gesetzes ohne weiteres gegeben, als unterstützt den anzusehen, für dessen notwendigen Unterhalt etwas aufgewendet werde; das Armenrecht sage nur, daß die Unterstützung des Familiengliedes auch als Unterstützung des Familienhauptes anzusehen sei, nicht aber, daß die ersteren überhaupt nicht als unterstützt zu gelten hätten. Es könne doch z. B. von dem verpflichteten Armenverband ihre Übernahme unter Umständen ohne gleichzeitige Übernahme des Familienhauptes verlangt und vorgenommen werden. Eines besonderen Rechtsgrundes bedürfe es nur für die Annahme, daß die Unterstützung eines unselbständigen Familiengliedes auch als Unterstützung des Familienhauptes anzusehen sei.[1])

Wir möchten der Ansicht Olshausens beipflichten, da unseres Erachtens auch die neuerdings[2]) gegen diese Ansicht geäußerten Bedenken nicht überzeugend sind. Im Gegensatz zu Olshausen wird behauptet,[3]) es sei mit dem Grundsatz der Familieneinheit unvereinbar, neben dem Familienhaupt die unselbständigen Familienglieder als gleichverpflichtete Unterstützte anzusehen; armenrechtlich gelte stets das Familienhaupt allein als unterstützt. Das ergebe sich schon aus dem auf alle Fälle eintretenden Wahlrechtsverlust des Familienhauptes und auch daraus, daß bei mittelbarer Unterstützung ebenfalls die Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes ruhe. Diese Meinung ist unseres Erachtens nicht haltbar, denn als unterstützt hat bei

---

[1]) Auf die ohne nähere Begründung geäußerte Ansicht des preuß. OVG., die von Olshausen vertretene Ansicht messe den tatsächlichen Verhältnissen eine zu große Bedeutung bei, brauchen wir nicht näher einzugehen. Vgl. darüber Olshausen im VerwArch. Bd. 15 S. 167 ff.

[2]) vgl. S. 31 Anm. 4.

[3]) ArbVers. 1913 S. 507.

mittelbarer Armenunterstützung nicht allein das Familienhaupt, allerdings auch nicht allein der Angehörige zu gelten, sondern die Familie.[1]) Als unterstützt hat zu gelten, wer unmittelbar hilfsbedürftig war und dessen Hilfsbedürftigkeit durch die Unterstützung des Armenverbandes beseitigt worden ist. Deshalb bedarf es, wie Olshausen mit Recht behauptet, nur eines Rechtsgrundes für die Annahme, daß die Unterstützung eines unselbständigen Familiengliedes auch als Unterstützung des Familienhauptes anzusehen sei, weil dieses ja an sich gar nicht unmittelbar hilfsbedürftig ist. Den von der Gegenansicht angeführten Beispielen, die einzig und allein beweisen, daß es im Armenrecht einen Begriff der Familieneinheit gibt, nach dem auch das Familienhaupt als unterstützt zu gelten hat, und deren sich allerdings noch manche anführen ließen, stehen andere gegenüber, die beweisen, daß man doch nicht völlig über die tatsächlichen Verhältnisse hinweggehen kann. So z. B. gilt doch zweifellos der in Rede stehende Grundsatz auch für die Bestimmung des endgültig fürsorgepflichtigen Landarmenverbandes.[2]) Hieraus folgt u. a., daß die Unterstützung, die einem Familienglied zuteil wird, den fürsorgepflichtigen Landarmenverband auch für das Familienhaupt bestimmt. Wenn nun das Familienhaupt zu der Zeit, als das Familienglied hilfsbedürftig wurde, sich in dem Bezirk eines anderen Landarmenverbandes als dieses befand, müßte doch und könnte nur dieser Landarmenverband zur Unterstützung endgültig verpflichtet sein. Das ist aber nicht der Fall, sondern derjenige Landarmenverband ist verpflichtet, in dem sich das unmittelbar unterstützte Kind befand.[3])

Die Ansicht, daß neben dem Familienhaupt auch der abhängige Angehörige als unterstützt anzusehen sei, ist auch ausdrücklich vom Bundesamt für das Heimatwesen ausgesprochen worden: „Denn war Frau S., wie sie bezeugt hat, imstande, so viel zu verdienen, daß sie sich für ihre Person selbst zu unterhalten vermochte, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die

---

[1]) vgl. auch BAH. bei Krech Heft 44 S. 2 u. 46.

[2]) Wohlers-Krech, Komm. z. UWG. Anm. 15 zu § 30.

[3]) BAH. bei Krech Heft 24 S. 138; Wohlers-Krech, Komm. z. UWG. Anm. 16 b α zu § 30.

eigentlich Hilfsbedürftigen die Kinder sind ..., daß Pflegegeld mindestens als für Mutter und Kinder zusammen gewährt gelten muß".[1]) Das geht unseres Erachtens auch schon daraus hervor, daß für den vorläufig unterstützungspflichtigen Armenverband auch die zur Familiengemeinschaft gehörigen abhängigen Personen, wenn ein in ihrer Person begründeter Notstand vorliegt, unmittelbar Gegenstand der Armenpflege in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung sind.[2]) Dadurch wird freilich nicht ausgeschlossen, daß neben den Familienangehörigen auch das Familienhaupt als unmittelbar hilfsbedürftig und daher als unterstützt anzusehen ist.

Wenn dann weiter dargelegt wird, die von der anderen Seite vertretene Ansicht verstoße nicht gegen die Subsidiarität der Armenunterstützung, diese erschöpfe sich vielmehr darin, daß die Armenpflege erst dann einzutreten habe, wenn keine andere Möglichkeit bestehe, die augenblickliche Hilfsbedürftigkeit abzuwenden, so fragen wir uns, warum überhaupt dem Armenverband ein Ersatzanspruch in der RVO. gegeben wird; doch wohl darum, weil eine Person nicht doppelte öffentlichrechtliche Fürsorge genießen soll; auch hierin kommt die Subsidiarität der Armenpflege zum Ausdruck. Die Begründung zur RVO. hat offenbar die gleiche Anschauung von dem Begriff der Subsidiarität, wenn sie bezüglich des § 1506 RVO. ausführt[3]): „Soweit die Leistung der Krankenkasse über die halbe Unfallrente hinaus reicht, ist sie nicht mehr voll zu ersetzen. Insoweit liegt nicht mehr eine subsidiäre Leistung, sondern eine Doppelleistung vor." Folgt man der gegnerischen Ansicht, würde aber der in Wahrheit Hilfsbedürftige das Erforderliche doppelt erhalten.[4])

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß beide, Familienhaupt und Familienangehöriger, nebeneinander als hilfsbedürftig und demnach auch als unterstützt anzusehen sind, daß demzufolge auch eine Rente des Angehörigen für eine Unterstützung durch

---

[1]) RAH. v. 28. 2. 1903, Krech Bd. 35 S. 29.
[2]) RAH. bei Krech Bd. 30 S. 96, Bd. 34 S. 103, Bd. 35 S. 50.
[3]) Begr. z. RVO. S. 146.
[4]) Olshausen im VerwArch. Bd. 15 S. 168.

den Armenverband, sei es, daß er sie direkt erhalten hat, sei es, daß sie formell durch die Hand des Familienhauptes gegangen ist, in Anspruch genommen werden kann.[1])

B. Dem Hilfsbedürftigen muß ein Anspruch nach der RVO. zugestanden haben.

a) Der Anspruch des Versicherten nach der RVO. im allgemeinen.

Voraussetzung für den Ersatzanspruch des Armenverbandes ist, daß der Unterstützte selbst den Trägern der Versicherung gegenüber einen Anspruch hatte. Der Ansprüche, die das Gesetz dem Versicherten gewährt, sind zu viele, ihre Gestaltung ist eine zu verschiedenartige, als daß wir sie hier im einzelnen erörtern könnten. Das gleiche gilt von den Voraussetzungen, die vorliegen müssen, daß ein Anspruch des Versicherten nach der RVO. zur Entstehung gelangt. Hier sei nur auf das Folgende hingewiesen:

Ob der Anspruch des Versicherten unmittelbar auf der RVO. beruht oder nur auf einem dem Gesetz entsprechenden Statut, dürfte dem Sinne des Gesetzes nach gleichgültig sein; denn das Gesetz will wohl nicht, daß sich der Armenverband nur aus dem im Gesetz vorgeschriebenen Mindestanspruch des Versicherten befriedigen soll, sondern versteht unter einem Anspruch nach diesem Gesetz einen jeden der gegen die Versicherungsträger bestehenden Ansprüche des Berechtigten, wenn nur die RVO. seine rechtliche Grundlage vorgesehen hat.[2]) Auch der durch das Statut erweiterte Anspruch ist ein Anspruch nach diesem Gesetz, begründet eine Leistungspflicht der Versicherungsträger, soweit die RVO. statutarische Bestimmungen für zulässig erklärt. Für den Ersatzanspruch des Armenverbandes kommt es aber lediglich darauf an, ob die Versicherungsträger dem von dem Armenverband unterstützten Hilfsbedürftigen ihrerseits hätten Unterstützung gewähren

[1]) So auch Rosin, Das Recht der ArbVers. Bd. 2 S. 1057; Hanow usw., Komm. z. RVO. Anm. 14 zu § 1531. Bestätigt wird diese Ansicht durch die kürzlich veröffentlichte Entscheidung des Versicherungsamts der Stadt Breslau v. 17. 3. 1913, ArbVers. 1913 S. 780.

[2]) Hanow usw., Komm. z. RVO. Anm. 18 zu § 1531 RVO.; Danneberg usw., Komm. z. RVO. Anm. 2 zu § 1531; preuß. OVG. v. 24. 10. 1912, ArbVers. 1913 S. 156.

müssen, wenn sich der Hilfsbedürftige an sie gewandt hätte. Es kann auch nicht etwa in den Satzungen bestimmt werden, daß die auf Grund der Satzungen dem Versicherten zugebilligten Leistungen nur dem Versicherten, nicht auch gegebenenfalls dem Ersatz fordernden Armenverband zugute kommen sollen; das würde gegen das Gesetz verstoßen, das in dieser Beziehung jede willkürliche Bestimmung der Parteien ausschließt.[1])

Hat der Versicherte gleichzeitig Ansprüche gegen mehrere Versicherungsträger, dann kann der ersatzberechtigte Armenverband diese verschiedenen Versicherungsträger nach seinem Ermessen in Anspruch nehmen. Sie haften ihm als Gesamtschuldner.[2]) Es können z. B. dem Versicherten während der 14. bis 26. Woche seiner Krankheit Ansprüche sowohl gegen eine Krankenkasse als auch gegen eine Berufsgenossenschaft zustehen; ebenso können unter Umständen auch seine Erben gegen diese beiden Versicherungsträger Ansprüche wegen der Begräbniskosten haben; ist in diesen Fällen das Einschreiten eines Armenverbandes erforderlich geworden, so kann er sich für seine Aufwendungen nach seiner Wahl an die Krankenkasse oder die Berufsgenossenschaft halten. Ob im Verhältnis der Krankenkasse zur Berufsgenossenschaft die eine oder die andere endgültig verpflichtet bleibt, ist für den Armenverband bedeutungslos.

Da für den Ersatzanspruch des Armenverbandes Gleichzeitigkeit der Unterstützung durch den Armenverband und der Leistungspflicht des Versicherungsträgers Voraussetzung ist,[3]) hat für uns auch der Zeitpunkt der Entstehung und Beendigung dieser Leistungspflicht des Versicherungsträgers Bedeutung. Beginn und Ende der Leistungen der Krankenkassen ergibt sich aus den §§ 179 ff. RVO., und zwar sowohl für die Regelleistungen als auch für die Mehrleistungen. Für den Anspruch auf Unfallfürsorge sind die §§ 555 ff., 930, 1065 RVO., für den Anspruch auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge die §§ 1251, 1255, 1257, 1258, 1266 RVO. maßgebend.

---

[1]) vgl. auch oben IV A b 2.

[2]) Hanow usw., Komm. z. RVO. Anm. 17 zu § 1531; Köhler usw. Anm. 3 zu § 1531; Illing in ArbVers. 1898 S. 628.

[3]) vgl. unten C.

b) Wiedererlöschen dieses Anspruchs mit Rechtswirksamkeit für den Ersatzanspruch des Armenverbandes.

Selbst wenn normalerweise dem Versicherten für eine bestimmte Zeit ein Anspruch aus der RVO. zustehen würde, kann dieser Anspruch unter gewissen Umständen nicht zur Entstehung gelangen oder nachträglich wieder erlöschen. Dies tritt insbesondere ein, wenn der Entschädigungsberechtigte seinen Anspruch verwirkt, sei es wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles, sei es wegen Schädigung der Kasse durch eine strafbare Handlung, sei es wegen Herbeiführung des Versicherungsfalles durch Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder endlich wegen Entstehung des Versicherungsfalles bei Begehung einer strafbaren Handlung oder wegen Ablehnung des Heilverfahrens.[1]) Das ist auch der Fall, wenn der Anspruch verjährt ist,[2]) wenn er ruht.[3]) In allen diesen Fällen geht auch der Ersatzanspruch des Armenverbandes verloren.[4])

Weymann[5]) sieht die Vorschriften über die Versagung als öffentlichrechtliche Strafbestimmung an und meint, sie ließen sich mit einer privatrechtlichen Einrede nicht vergleichen. Logisch und konstruktiv sei es sehr wohl möglich, ein Rechtsverhältnis, das dem Hauptberechtigten zur Strafe versagt wäre, dem Gläubiger desselben zuzubilligen, da diesen kein Verschulden treffe. Wirtschaftliche Erwägungen sprächen dafür, da die Versicherungsanstalt die Beiträge bezogen habe, welche den Rechtsanspruch auf Rente begründeten, und es billig sei, daß sie, soweit nicht der Gesichtspunkt der Bestrafung eines Schuldigen durchgreife, zahle, was sie schuldig sei, anstatt daß die Unterstützung dem nur subsidiär eintretenden Armenverband, der Gesamtheit der Mitbürger, aufgebürdet werde. Der Zweck der Bestrafung werde dadurch nicht

---

[1]) §§ 192, 556, 557, 573, 606, 1254, 1264, 1272, 1306 RVO.

[2]) vgl. §§ 29 Abs. 3, 223 Abs. 1 RVO.

[3]) vgl. §§ 216, 615, 1116, 1311—1318 RVO.

[4]) Hanow, Komm. z. RVO. Anm. 16 zu § 1531; Danneberg usw., Komm. z. RVO. Anm. 3 zu § 1531.

[5]) Weymann, Komm. z. JVG. Anm. 8 auf S. 203.

vereitelt, da der Unterstützte in den meisten Fällen keine Kenntnis davon erhalten werde, daß die Unterstützung aus der ihm versagten Rente gedeckt werde und im übrigen der Verletzte genügend durch den Zwang, sich an die Armenpflege wenden zu müssen, bestraft sei. Demgegenüber läßt sich aber nicht leugnen, daß, wenn ein Anspruch in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen versagt wird, dieser Anspruch für die Zeit, für die er versagt ist, nicht mehr besteht. Ist in einem Fall die Versagung eines Anspruchs möglich, so hängt das Bestehen dieses Anspruchs von der negativen Voraussetzung ab, daß von dem Rechte der Versagung kein Gebrauch gemacht wird.[1]) § 1531 RVO. verlangt aber, daß der Berechtigte für die Zeit, wo er vom Armenverband unterstützt wird, einen Anspruch gehabt hat. Wenn Weymann für seine Ansicht wirtschaftliche Gründe anführt, davon spricht, daß die Versicherungsanstalt doch die Beiträge bezogen habe, die den Rechtsanspruch auf Rente begründeten, so ist gerade die öffentlichrechtliche Natur des ganzen Rechtsverhältnisses, die ja Weymann selbst betont, hervorzuheben; nicht durch den Beitrag erwirbt der Berechtigte einen Anspruch auf Rente. Diesen hat er ja unter Umständen auch, wenn er keinen Beitrag bezahlt hat, die bloße Zugehörigkeit zu einem versicherungspflichtigen Betriebe oder die bloße versicherungspflichtige Tätigkeit gibt ihm den Anspruch auf Rente. Die Reichsversicherung ist eben kein privatrechtlicher Versicherungsvertrag.[2]) Auch der Gesichtspunkt der Bestrafung würde durch Weymanns Vorschlag ausgeschaltet werden. Wohl nach den meisten Landesrechten ist die Armenunterstützung kein endgültiges Geschenk an den Unterstützten. So ist z. B. nach dem sächsischen Armenrecht „jede öffentliche Armenunterstützung an sich nur als Vorschuß zu betrachten“;[3]) der Unterstützte hat demnach die zivilrechtliche Verpflichtung, die geliehene Summe zurückzuerstatten. Könnte sich der Armenverband nun an den versagten Anspruch gegen die Versicherungsträger halten, wäre damit der Zweck der Versagung beseitigt.

---

[1]) Olshausen im Verw. Arch. Bd. 15 S. 172.

[2]) vgl. Rosin, Die Rechtsnatur der Arbeiterversicherung.

[3]) Allgem. ArmenO. f. d. Königreich Sachsen v. 22. 10. 1840 § 65.

Auch der ruhende Anspruch kann von dem Armenverband nicht in Anspruch genommen werden.[1])

Aus dem Ausgeführten folgt freilich nicht, daß, wenn das erkrankte Mitglied einer Krankenkasse durch sein ungebührliches Verhalten seine Ausweisung aus dem Krankenhause veranlaßt, dem es durch seine Krankenkasse zugewiesen worden ist, und dadurch seinen Unterstützungsanspruch verliert, der Armenverband, der den Erkrankten in ein anderes Krankenhaus aufnehmen läßt, einen Ersatz beanspruchen könne.[2]) In diesem Falle handelt es sich nicht um ein Versagen der Unterstützung im obigen Sinne; nur eine Verwirklichung des Leistungsanspruchs für den Kranken selbst ist ausgeschlossen, solange er nicht den Vorschriften des Statuts Rechnung trägt. Es ist daher anzunehmen, daß durch die im Disziplinarwege erfolgte Entlassung aus dem Krankenhause die Unterstützungspflicht der Kasse nicht erlischt, sondern wiederauflebt, sobald das Kassenmitglied sein widersetzliches Verhalten aufgibt; die Inanspruchnahme des Armenverbandes ist aber dem gleich zu erachten.[3]) Entsprechendes muß für jedes satzungswidrige Verhalten eines Versicherten gelten.

Der Anspruch des Berechtigten erlischt auch dadurch, daß er vom Versicherungsträger voll befriedigt wird. Einen Einfluß auf den Ersatz des Armenverbandes aus § 1531 hat das Erlöschen durch Zahlung nach der besonderen Fassung des Gesetzes freilich nur dann, wenn alle Leistungen, die dem Berechtigten seitens der Versicherungsträger geschuldet werden, bereits vollzogen worden sind. Dann kommt der Armenverband zu spät mit seiner Forderung.

Es ergibt sich nun die Frage, von welchem Augenblick an müssen die Versicherungsträger auf den Anspruch der Armenverbände Rücksicht nehmen; von welchem Augenblick an können sie nicht mehr mit befreiender Wirkung auch gegenüber dem Armenverband an den Entschädigungsberechtigten zahlen? Von dem Augenblick an, wo der Armenverband seinen Anspruch bei ihm

---

[1]) Danneberg usw., Komm. z. RVO. Anm. 3 zu § 1531; Olshausen in Verw. Arch. Bd. 15 S. 173; and. M. Weymann, Komm. z. JWG. Anm. 8b zu § 49.

[2]) So E. d. BezAussch. zu Berlin v. 15. 1. 1907, ArbVers. 1907 S. 222.

[3]) So preuß. OVG. v. 24. 10. 1907, Z. f. ArbVers. 1908 S. 229.

zur Anmeldung bringt[1]) oder wo er auf sonstige Weise von d
Armenunterstützung des Berechtigten Kenntnis erlangt? W
werden annehmen dürfen, daß der Versicherungsträger dur
Leistung der vollen Entschädigungsbeiträge an den Versicherte
dem Armenverband gegenüber schon dann nicht mehr befreit wir
wenn er auch nur von der Unterstützung des Versicherten dur
den Armenverband Kenntnis hatte. Für das frühere Recht, na
dem der Armenverband seinen Anspruch durch Zession erwar
war dieser Grundsatz durch analoge Anwendung des § 407 BG
zu konstruieren.[2]) Heute steht nun dem Armenverband ein sel
ständiger Anspruch zu. Trotzdem müssen wir annehmen, da
wenn ein Versicherungsträger aus irgendeiner Quelle weiß, d
die ihm selbst obliegende Fürsorge tatsächlich von einem Arme
verband auf Grund seiner öffentlichrechtlichen Fürsorgepflic
übernommen worden ist, daß dann der Träger der Versicheru
sich die gesetzlichen Folgen dieser auf Grund des öffentlichen Rech
eingetretenen Erfüllung seiner eigenen Verbindlichkeit vergege
wärtigen muß. Leistet der Versicherungsträger trotzdem, so kan
er sich nicht auf diese Leistung berufen; er wird nur befreit, wen
er zur Zeit der Zahlung noch im guten Glauben war hinsichtli
der fortdauernden Berechtigung des Versicherten.[3]) Ist dies tat
sächlich der Fall, liegt also keine Rechtsverletzung vor, so wir
der Versicherungsträger durch die Zahlung befreit. Der Arme
verband kann sich dann nur noch an den Unterstützten selb
halten und gegebenenfalls im ordentlichen Rechtsweg die Herau
gabe des diesem zu Unrecht Zugekommenen auf Grund des § 8
Abs. 2 BGB. fordern.

Ist die Zahlung des Versicherungsträgers an den Hau
berechtigten eine Folge davon, daß der vorläufig unterstützen
Armenverband die rechtzeitige Anmeldung seines Anspruchs unt
lassen hat, so verliert dieser Armenverband seinen Ersatzanspru

---

[1]) vgl. unten VI.

[2]) Olshausen im VerwArch. Bd. 15 S. 175 ff.

[3]) HansOLG. v. 10. 1. 1902, ArbVers. 1903 S. 220; preuß. OVG. v. 3.
1904, PrVerwBl. 1904/05 S. 448; vgl. auch preuß. OVG. v. 18. 3. 1912, ArbV
1912 S. 451.

gegen den endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband. Das war bisher Rechtens[1]) und gilt heute zweifellos auch noch.

Ein Anspruch des Entschädigungsberechtigten besteht ferner insoweit nicht, als die Versicherungsträger nach Maßgabe der RVO.[2]) dem Versicherten gegenüber zur Aufrechnung befugt sind; insoweit erlischt der Anspruch des Versicherten,[3]) und der unterstützende Armenverband verliert seinen Ersatzanspruch. Man wird allerdings mit Olshausen[4]) annehmen dürfen, daß die Versicherungsträger, wenn die zu gewährenden fälligen Beträge die aufzurechnende Summe übersteigen, ihre Forderung in analoger Anwendung der §§ 396, 366 Abs. 2 BGB. auf die zuerst fällig gewordenen Beträge aufrechnen müssen.

c) Insbesondere der Einfluß von Verzicht und Vergleich auf die Rechtsbeständigkeit des dem Versicherten zustehenden Anspruchs.

Wir kommen zu der weiteren Frage, ob ein an sich begründeter Anspruch des Berechtigten gegen die Versicherungsträger durch Verzicht oder Vergleich erlöschen kann. Werden sie nach dem Beitritt und ohne Zustimmung des Armenverbandes vorgenommen, so wird der Anspruch des Armenverbandes in keiner Weise berührt,[5]) ob sie vor der Anmeldung rechtserheblich sind, kommt darauf an, ob der Versicherte überhaupt wirksam auf seinen Anspruch verzichten kann bezw. sich vergleichen kann oder nicht.

Zunächst muß festgestellt werden, ob bei vermögensrechtlichen Ansprüchen, die einen öffentlichrechtlichen Charakter haben, ein Verzicht eben dieses Charakters wegen überhaupt möglich ist. Das dürfte der Fall sein.[6]) Daher ist ein einseitiger Verzicht des Berechtigten sehr wohl denkbar, insbesondere da die RVO. selbst in weitem Umfange dem Versicherten Bewegungsfreiheit läßt in bezug auf die Geltendmachung seines Anspruchs.[7]) So kann er z. B.

---

[1]) BAH. Bd. 28 S. 56, Bd. 31 S. 61; Olshausen im VerwArch. Bd. 15 S. 175.
[2]) Auf Grund der §§ 223, 622, 1324 ff. RVO.
[3]) Cosack Bd. 1 S. 441.
[4]) Olshausen im VerwArch. Bd. 15 S. 173 unter f.
[5]) Preuß. OVG. v. 19. 1. 1903, ArbVers. 1903 S. 333.
[6]) vgl. Otto Mayer, VerwR. Bd. 1 S. 117.
[7]) vgl. § 1546 RVO.

verzichten in der Form der Nichtabhebung angewiesener Beträge mit der Folge, daß die von der RVO. festgesetzte Verjährung der späteren Abhebung entgegensteht, oder in der Weise, daß er die ihm gebührende Rente erst von einem späteren Termin an als dem gesetzlich zulässigen geltend macht.[1]) Der einseitige Verzicht des Versicherten ist in dem zweiten der angeführten Fälle insofern von größerer Wirkung, als hier die Entscheidung der Feststellungsinstanzen nur innerhalb des erhobenen Anspruchs erfolgt und die Rechtskraft des Urteils einer späteren Erweiterung des Anspruchs entgegensteht.[2])

Diesem einseitigen Verzicht steht nun der zweiseitige, der vertragsmäßige Verzicht, gegenüber. Hier handelt es sich um die Frage, ob und inwieweit die Versicherungsträger die Verzichtserklärung eines Versicherten annehmen und den Versicherten daran festhalten dürfen. Bei Beantwortung dieser Frage ist von dem Charakter der Reichsversicherung als einer Zwangsversicherung auszugehen, einer Versicherung, die sich auf die öffentliche Fürsorgepflicht des Staates gründet. Da nun ein Erlaßvertrag zwischen Berechtigtem und Versicherungsträger diesem Wesen der Arbeiterversicherung völlig zuwiderläuft, wird man die Gültigkeit eines zweiseitigen Verzichts verneinen müssen. Kann doch auch im Bereiche des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Unterhaltsansprüche wenigstens für die Zukunft nicht wirksam verzichtet werden.[3])

In bezug auf den Ersatzanspruch des Armenverbandes hat nun das Ausgeführte folgende Bedeutung: Ohne die Einwilligung des Schuldners kann der Gläubiger auf seine Forderung nicht verzichten, wenigstens nicht nach dem bürgerlichen Recht;[4]) aber auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts muß der einseitige Verzicht auf Forderungen als unverbindlich angesehen werden,[5]) soweit er nicht tatsächlich vollzogen worden ist.[6]) Daher brauch

---

[1]) Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung Bd. 2 S. 734.

[2]) Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung Bd. 2 S. 735.

[3]) vgl. die §§ 1360 Abs. 3, 1614 Abs. 1 BGB.

[4]) Cosack, Lehrb. d. deutschen bürgerl. R. Bd. 1 S. 452.

[5]) Piloty, Unfallversicherungsrecht S. 580 Anm. 5.

[6]) Wie oben gezeigt, z. B. durch die Rechtskraft eines Urteils; das rechtskräftige Urteil steht auch dem Anspruch des Armenverbandes entgegen.

ihn der Armenverband insoweit nicht gegen sich gelten zu lassen. Das gleiche hat auch des Charakters der Arbeiterversicherung wegen für einen Erlaßvertrag, den Berechtigter und Versicherungsträger miteinander abgeschlossen haben, zu gelten. Anderer Meinung ist Lehmann[1]): „Rechtshandlungen wie Verzicht und Vergleich, die zwischen dem Träger der Versicherung vorgenommen worden sind vor dem Beitritt des Ersatzberechtigten, gelten auch gegen diesen Ersatzberechtigten". Nach dem oben Ausgeführten können wir bezüglich des Verzichtes dieser Anschauung nicht beistimmen.[2])

Anders verhält es sich mit einem Vergleich. Im § 1666 RVO. ist die Wirksamkeit eines Vergleiches im Spruchverfahren ausdrücklich anerkannt worden; wir werden aber auch einen Vergleich als zulässig ansehen müssen, der bereits abgeschlossen worden ist, bevor es zu einem Verfahren vor den Versicherungsbehörden gekommen ist. Der Vergleich bezieht sich seiner Natur nach auf einen streitigen oder doch ungewissen Anspruch, der im Wege gegenseitigen vertragsmäßigen Nachgebens festgestellt werden soll;[3]) er verstößt also insoweit nicht wie der Verzicht gegen den oben erörterten Charakter der Reichsversicherung, als er keine bewußte Benachteiligung des Berechtigten enthält oder gegen zwingende Bestimmungen des Gesetzes verstößt. In diesen Grenzen muß daher ein Vergleich wirksam abgeschlossen werden können, und in diesen Grenzen muß ihn auch ein Armenverband gegen sich gelten lassen,[4]) außer wenn der Versicherungsträger bereits Kenntnis von dem Eingreifen des Armenverbandes hatte, dann muß die Zustimmung des Armenverbandes abgewartet werden.

d) Die rechtliche Stellung der Armenverbände bei der Feststellung der Ansprüche des Versicherten.

Auch dann besteht kein Anspruch des Versicherten, wenn er bereits rechtskräftig abgewiesen worden ist, gleichgültig wodurch

[1]) Hanow, Komm. z. RVO. Anm. 4 zu § 1509.

[2]) E. d. BezAussch. zu Düsseldorf v. 9. 10. 1894, ArbVers. 1895 S. 39; bad. VerwGH. v. 22. 11. 1894, ArbVers. 1895 S. 113.

[3]) Cosack a. a. O. S. 667 ff.; § 779 BGB.

[4]) z. B. eine Kapitalabfindung nach den §§ 616 ff. RVO.

die rechtskräftige Entscheidung herbeigeführt wurde, also auch z. B. wenn die nachteilige Entscheidung nur durch die Versäumung einer Rechtsmittelfrist rechtskräftig geworden ist: „Immer bildet diese Entscheidung die allein maßgebende Grundlage für die Beurteilung der Frage, ob für den kritischen Zeitraum ein Bezugsanspruch bestand; eine selbständige materielle Prüfung derselben findet demgegenüber nicht statt".[1]) Die Verwirklichung des Ersatzanspruchs der Armenverbände ist hiernach in hohem Maße von dem guten Willen des Berechtigten oder auch von seiner Kenntnis der Gesetze abhängig; infolgedessen hat man dem Armenverband bei der Feststellung des dem Entschädigungsberechtigten zustehenden Anspruchs eine hervorragende Stellung eingeräumt.

So kann der Armenverband, wenn eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach den §§ 1722 ff. RVO. möglich ist, auf Grund des § 1538 RVO. verbunden mit § 1509 RVO. die Wiederaufnahme selbständig betreiben. Ebenso wirkt der Ablauf von Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, nicht gegen ihn. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Armenverband seinen Anspruch schon vor Feststellung des Anspruchs des Versicherten angemeldet hatte, er aber infolge eines Mangels im Verfahren nicht die Möglichkeit hatte, den Eintritt der Rechtskraft zu verhindern. Also wenn z. B. eine durch ein Rechtsmittel anfechtbare Entscheidung dem Versicherten gegenüber allein ergeht (die nicht durch Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen werden auch gegen den Armenverband rechtskräftig).[2])

Der Armenverband braucht nicht zu warten, bis es dem Versicherten gefällt, seinen Anspruch gegen die Versicherungsträger geltend zu machen; die bereits oben zitierten §§ 1538 u. 1509 geben ihm das Recht, die Feststellung der Leistungen aus der RVO. selbständig zu betreiben, sowohl die erstmalige Feststellung einer Leistung als auch wie z. B. bei einer Verschlimmerung der Unfallfolgen die anderweite Feststellung der Leistung, hier Erhöhung der Unfallrente. Der Armenverband kann auch einen bereits eingeleiteten Verfahren beitreten, gleichviel ob es auf An-

---

[1]) Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung Bd. 2 S. 1055.

[2]) Isenbart u. Spielhagen, Komm. z. IVG. Anm. 5 zu § 113.

trag des Versicherten oder von Amts wegen eingeleitet wurde. Armenverband und Versicherter gelten im Feststellungsverfahren als notwendige Streitgenossen: Der Armenverband kann Anträge stellen, er kann Erteilung eines Bescheids verlangen, muß wie eine Partei gehört werden, kann Rechtsmittel einlegen usw.[1]) Treffen mehrere Armenverbände als Ersatzberechtigte zusammen, so stehen auch sie untereinander im Verhältnis notwendiger Streitgenossen.

Insoweit der Armenverband das Verfahren selbst betreibt, ist er Partei und hat daher neben den eben genannten Vorteilen auch alle Nachteile der Stellung einer Partei (vgl. § 1509 a. E.). „In einem solchen Falle kann dem Ersatzberechtigten gegen den Ablauf einer Verfahrensfrist z. B. nur die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand helfen, die nicht schon bei bloßem Mangel an Verschulden, sondern erst dann gegeben ist, wenn ihn ein Naturereignis oder ein anderer unabwendbarer Zufall verhindert hat, die Frist einzuhalten."[2])

Ist der Berechtigte nach § 1546 RVO. mit seinem Anspruch ausgeschlossen worden, weil er die Anmeldefrist versäumt hat, steht dies dem Ersatzanspruch der Armenverbände nicht entgegen denn in § 1509 heißt es ausdrücklich: „Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit der Armenverband das Verfahren selbst betreibt". Demnach gilt diese Vorschrift für Fristen, soweit der Armenverband das Verfahren nicht selbst betreibt, also auch für die in Rede stehende Ausschlußfrist des § 1546 RVO. Für das frühere Recht galt Abweichendes für den § 113 Abs. 3 JVG., aus dem der § 1509 RVO. entstanden ist.[3])

Für die Invalidenversicherung gilt noch insofern Besonderes, als der berechtigte Armenverband, wenn ein Hilfsbedürftiger, der einen Anspruch auf Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenrente hat, stirbt, ohne die Rente beantragt zu haben, die Feststellung der Rente selbst betreiben kann.[4])

---

[1]) vgl. Hanow, Komm. z. RVO. Anm. 3 zu § 1509 und die dort zitierten Entscheidungen.

[2]) Begr. z. RVO. S. 455.

[3]) vgl. Isenbart u. Spielhagen, Komm. z. JVG. Anm. 5 zu § 113.

[4]) § 1537 RVO.

C. Zeitliches Zusammentreffen der Unterstützungspflicht des Armenverbandes und der Leistungspflicht der Versicherungsträger.

Unterstützt ein Armenverband einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er einen Anspruch nach der RVO. hatte oder noch hat, kann er Ersatz beanspruchen; so lautet das Gesetz. Der Versicherte muß also für denselben Zeitraum, für den der Armenverband seine Unterstützung leistete, den Anspruch auf die Leistung des Versicherungsträgers gehabt haben.

Es steht hiernach dem Armenverband einmal dann überhaupt kein Anspruch auf Ersatz aus § 1531 RVO. zu, wenn der Unterstützte zu einer Zeit Armenhilfe genoß, wo er noch gar keinen Anspruch auf Unterstützung den Versicherungsträgern gegenüber hatte, insbesondere noch gar nicht der Reichsversicherung angehörte. Und ferner kann der Armenverband, wenn ein armenrechtlich unterstützter Hilfsbedürftiger während der Armenunterstützung einen Anspruch gegen die Versicherungsträger erwarb, die Armenhilfe aber gleichwohl weitergewährt werden mußte, nur für diese zweite Hälfte der Unterstützungsdauer Ersatz verlangen. Die Tage, für die dem Hilfsbedürftigen ärztliche Behandlung usw. von seiten der Versicherungsträger zukam, und die an denen er vom Armenverband unterstützt worden ist, müssen sich decken.[1]) Aus dem Grundsatz, daß der Unterstützte für die Dauer der Unterstützung einen Anspruch nach der RVO. gehabt haben muß, geht hervor, daß dieser Anspruch des Versicherten die Grundlage des Ersatzanspruchs bildet, daß dieser Ersatzanspruch in seinem Erfolge abhängig ist von der Rechtsbeständigkeit des Anspruchs des Unterstützten aus der RVO., daß das prozessuale Schicksal dieser Ansprüche den Erstattungsanspruch der Armenverbände unmittelbar beeinflußt.[2])

Ist aber der Ersatzanspruch der Armenverbände einmal entstanden, sind die Armenverbände heute grundsätzlich nicht mehr

---

[1]) Preuß. OVG. in ArbVers. 1903 S. 587; sächs. OVG. v. 13. 12. 190 Reger Bd. 27 S. 94.

[2]) Näheres hierüber s. unter B d.

allein auf den während der Dauer ihrer Unterstützung bestehenden Anspruch des Hilfsbedürftigen angewiesen. Wenn nur während der Unterstützungszeit ein Entschädigungsanspruch bestanden hat, dann dürfen sie im Rahmen des Gesetzes Ersatz auch aus den nach Beendigung ihrer Unterstützung zur Entstehung gelangenden oder bereits vor der Unterstützung fällig gewordenen Entschädigungsansprüchen des Versicherten fordern. Daß dies der Wille des Gesetzgebers ist, geht aus dem klaren Wortlaut des § 1531 RVO. hervor: „Unterstützt ein Armenverband einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er einen Anspruch nach diesem Gesetze hatte oder noch hat, so kann er Ersatz beanspruchen".

D. Identität der Person.

Derjenige, der vom Armenverband Unterstützungen empfängt, und derjenige, der den Trägern der Versicherung gegenüber einen Entschädigungsanspruch hat, müssen ein und dieselbe Person sein. Aus einer Unfallrente kann also z. B. ein Armenverband nur dann Ersatz beanspruchen, wenn die Unfallrente demselben Hilfsbedürftigen zusteht, den der Armenverband unterstützen muß. Er kann demnach für die Unterstützung dieses Hilfsbedürftigen nicht etwa die von den Versicherungsträgern zur Erziehung der Kinder des Verletzten zugebilligten Kindergelder in Anspruch nehmen, denn der Anspruch auf Kindergeld steht gegebenenfalls den Kindern, nicht aber dem durch den Unfall Verletzten zu.

Es ist daher von Bedeutung, wem die von der RVO. gewährten Leistungen im einzelnen zustehen. „Bei den Leistungen der Krankenkassen ist, abgesehen von dem Sterbegeld beim Tod des Kassenmitglieds, dieser selbst der Berechtigte. Dies gilt auch für das Hausgeld bei Krankenhauspflege (§ 201 des Entw.: § 186 RVO.); § 209 Nr. 1 des Entw.: § 194 Nr. 1 RVO.) und für die Familienhilfe (§ 218 des Entw.: § 205 RVO.), die bei Krankheit eines Familienangehörigen des Kassenmitglieds gewährt wird. Solche Unterstützungen sind mittelbare Unterstützungen des Kassenmitgliedes selbst. In der Unfallversicherung steht der Anspruch auf die Angehörigenrente bei Heilanstaltspflege (§ 617 des Entw.: § 598 RVO.) entsprechend seiner Natur als Entschädigungsanspruch den An-

gehörigen selbst, nicht dem Verletzten zu. Auch wenn der Verletzte eine Freiheitsstrafe verbüßt, steht der Anspruch auf die den Angehörigen überwiesene Rente diesen selbst, nicht dem Verletzten zu." [1]) Das Hausgeld insbesondere hat im Gegensatz zur Angehörigenrente der Unfallversicherung der Versicherte selbst zu beanspruchen. Das Hausgeld stellt sich nämlich lediglich als eine Zuschußentschädigung für den Versicherten dar und hat nicht die Natur eines den Angehörigen zustehenden Rechtes; es bildet einen Ersatz für den Anteil der Angehörigen an dem sonst dem Verletzten zustehenden Krankengeld, das ja für die Zeit der Krankenhauspflege verloren geht. Das Witwengeld steht der Witwe zu. Für die Waisenaussteuer und die Waisenrenten dagegen sind die Kinder selbst forderungsberechtigt, also hier die Personen, denen die Leistungen aus der RVO. unmittelbar zustatten kommen.

Für den Ersatzanspruch der Armenverbände ist es nun von großer Wichtigkeit, daß, wie bereits oben eingehend ausgeführt worden ist,[2]) auf Grund der sogen. armenrechtlichen Familieneinheit eine Hilfeleistung, die der Armenverband solchen Familienangehörigen des Versicherten zukommen läßt, die von diesem armenrechtlich abhängig sind, auch als Unterstützung des Versicherten selbst gilt. Hat also ein Armenverband die Familienangehörigen des Versicherten unterstützt, kann der Versicherte trotzdem mit dem Unterstützten identisch sein, eben auf Grund der armenrechtlichen Familieneinheit.[3]) Unseres Erachtens ist andererseits dem Erfordernis der Identität der Person auch dann Genüge getan, wenn der Armenverband armenrechtlich von dem Familienhaupt abhängige Angehörige unterstützt hat, nicht aber dem Familienhaupt, sondern den Angehörigen selbst ein Anspruch nach der RVO. zusteht. Wenn auch die Unterstützung formell durch die Hand des Familienhauptes geht, wenn sie nur materiell den Angehörigen zugute kommt![4])

---

[1]) Begr. z. RVO. S. 443; vgl. auch preuß. OVG. v. 8. 1. 1912, Arch. f. RV. 1912 S. 153 Ziff. 305.

[2]) vgl. oben unter IV A b, 2.

[3]) So auch Seelmann, Komm. z. RVO. Anm. 6 zu § 1531.

[4]) And. M. Seelmann a. a. O.

E. Einheit des Leistungsgrundes.

Wurden die bisher besprochenen Voraussetzungen für die Entstehung des armenrechtlichen Ersatzanspruchs von der RVO. für alle drei Zweige derselben in gleicher Weise gefordert, müssen wir jetzt noch zwei Voraussetzungen erörtern, die nur für die Kranken- und Unfallversicherung Bedeutung haben: die Einheit des Leistungsgrundes und die Gleichartigkeit der Versicherungs- und Armenpflegeleistung.

Aus den Leistungen der Krankenkasse und aus den Leistungen der Unfallversicherung kann den §§ 1532 u. 1534 nach ein Armenverband nur dann Ersatz verlangen, wenn er die Unterstützung wegen derselben Krankheit, wegen desselben Unfalls gewährt hat, auf die sich die Ansprüche des Unterstützten gegen die Krankenkasse und gegen die Träger der Unfallversicherung gründen. Schon unter der Herrschaft des bisherigen Rechts war von der Mehrheit der Theoretiker und Praktiker die Einheit des Leistungsgrundes als eine notwendige Voraussetzung des Ersatzanspruchs der Armenverbände auf Grund des KVG. und des UVG. angesehen worden;[1]) jetzt ist dies Erfordernis vom Gesetz in den zitierten Paragraphen ausdrücklich anerkannt worden. Die Unterstützung des Armenverbandes muß hiernach mit der Krankheit bezw. dem Unfall, die den Versicherten aus der RVO. berechtigen, in ursächlichem Zusammenhange stehen.

Wenn also z. B. ein Versicherter, der bereits eine Unfallrente bezieht, zum zweiten Male verunglückt und während der Behandlung aus diesem zweiten Unfall Armenunterstützung bezieht, so kann der unterstützende Armenverband auf keinen Fall Ersatz aus der Rente für den ersten Unfall beanspruchen, sondern höchstens aus der für den zweiten Unfall zugebilligten Rente. Ebenso ist dem Erfordernis des Leistungsgrundes nicht genügt, wenn die Ehefrau eines von der Krankenkasse im Krankenhause verpflegten Versicherten, weil sie selbst erkrankt ist, vom Armenverband in einem Krankenhaus untergebracht werden muß; dann hat der

[1]) vgl. Olshausen im VerwArch. Bd. 12 S. 57, Bd. 15 S. 180, der wohl mit Unrecht diese Anschauung bekämpfte.

Armenverband, obwohl die Ehefrau des Versicherten doch einen Anspruch auf ein tägliches Hausgeld hat, keinen Anspruch auf Ersatz, weil die Kasse ihre Unterstützung wegen der Erkrankung des Mannes, der Armenverband die seinige wegen der Krankheit der Frau gewährt.[1])

Der Gesetzgeber will zwar den Bezug von Unterstützungen durch den Armenverband und zugleich durch den Versicherungsträger ausschließen, aber nur insoweit ausschließen, als die doppelte Unterstützung durch ein und denselben Unfall und ein und dieselbe Krankheit bedingt ist; er will aber nicht, daß einem Versicherten die Leistungen aus der Reichsversicherung, die doch meist gegen ein Entgelt erworben sind, nur gegen einen Ersatzanspruch der Armenverbände aus seinen Entschädigungsansprüchen zugestanden werden sollen. Dies wäre unbillig, darf doch ein Rentenempfänger gegen Zahlung von Beiträgen die Mitgliedschaft bei den Krankenkassen usw. fortsetzen und auch neu erwerben; ja ist sogar zum Neuerwerb bei Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung verpflichtet.

Inwieweit nun die Hilfsbedürftigkeit des Unterstützten, die den Armenverband zum Eingreifen verpflichtet, auf die Krankheit bezw. den Unfall zurückgeführt werden kann, läßt sich aus den Motiven entnehmen, die für den Ersatzanspruch der Krankenkassen gegen die Berufsgenossenschaften feststellen, „daß der Unfall mindestens eine erheblich ins Gewicht fallende von mehreren Ursachen sein muß".[2]) In einer Entscheidung des preuß. OVG. ist eine Beschränkung der Arbeitsfähigkeit um 40 % als eine solche erheblich mitwirkende Ursache angesehen worden.[3]) Wenn also die Krankheit oder der Unfall eine von mehreren mitwirkende Ursachen ist, die die Hilfsbedürftigkeit und infolgedessen die Armenunterstützung herbeigeführt haben, und wenn die Krankheit oder der Unfall dabei ins Gewicht fallen, dann dürften die Voraussetzungen der §§ 1532, 1534 RVO. erfüllt sein. Die Folgen, die sich an dieselbe Krankheit, denselben Unfall bezüglich der Hilfs-

---

[1]) Hess. VGH. v. 23. 3. 1901, ArbVers. 1901 S. 294.
[2]) Begr. z. RVO. S. 443.
[3]) Preuß. OVG. v. 28. 2. 1910, Amtl. Samml. Bd. 41 S. 408.

)edürftigkeit der betreffenden Person knüpfen, sind als eine Ein=)eit aufzufassen, wenn sie auch erst nacheinander in die Erscheinung :reten. [1])

Übrigens ist der Ersatzanspruch der Armenverbände aus den Leistungen der Krankenversicherung nicht allein dann begründet, wenn die Unterstützung wegen einer Krankheit geleistet worden ist, auch eine andere Ursache als Krankheit, z. B. Sterbefall, Wochenbett usw., kann einen Anspruch auf Ersatz begründen. Wenn der Gesetzgeber nur von Unterstützungen, die wegen Krank=heit gewährt worden sind, spricht, hat er seinen wahren Willen nur ungenau zum Ausdruck gebracht, wie aus der Begründung und dem § 1533 Abs. 1 RVO. unzweideutig hervorgeht. [2])

F. Gleichartigkeit der Leistungen des Versicherungsträgers und der Armenverbände.

Eine letzte Voraussetzung des Ersatzanspruchs, die ebenso wie die vorher besprochene sich auf die Kranken= und Unfallversicherung beschränkt, ist die Gleichartigkeit der Leistungen des Versicherungs=trägers und des Armenverbandes. [3]) Die Armenunterstützungen sollen je in den gleichartigen Leistungen der Versicherungsträger ihren Ersatz finden; insoweit den Leistungen der Armenverbände keine entsprechende Leistung der Versicherungsträger gegenüber=steht, ist also der Armenverband mit seinem Ersatzanspruch aus=geschlossen.

Die Begründung zur RVO. führt für das analoge Ver=hältnis zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften hierzu des näheren aus. [4]) „Für das von der Krankenkasse gezahlte Sterbegeld ist der bereits geltende Grundsatz entsprechend als § 1483 des Entw. (§ 1502 RVO.) übernommen worden. Die Kosten der Krankenpflege sollen aus den Mitteln ersetzt werden, die der Träger der Unfallversicherung seinerseits für das Heil=verfahren aufzuwenden gehabt haben würde. Dies bestimmt

[1]) vgl. Preuß. OVG. v. 9. 1. 1908, Amtl. Samml. Bd. 51 S. 366.
[2]) Seelmann, Komm. z. RVO. Anm. 4 zu § 1532.
[3]) vgl. §§ 1533 u. 1535 RVO.
[4]) Begr. z. RVO. S. 444.

§ 1485 Abs. 1 (§ 1503 RVO.) in Verb. mit § 1483 Abs. (§ 1501 RVO.); im § 1485 ist zugleich ein Pauschbetrag als da Maß des Gesetzes festgesetzt. Gewährt die Krankenkasse Kranken hauspflege, so ist diese Leistung entsprechend sonstigen Vorgänge im Versicherungsrecht in die eigentliche Krankenpflege und de Unterhalt im Krankenhause zu zerlegen. Für die Krankenpfleg ist derselbe Pauschbetrag aus denselben Mitteln zu ersetzen wi bei Krankenpflege außerhalb des Krankenhauses. Der Unterhal im Krankenhause dagegen soll mit der Hälfte des Grundlohnes der für das Krankengeld des Verletzten maßgebend ist, angesetz werden und wird auf die Unfallrente nach den Vorschriften, di für den Ersatz aus dieser gelten, verwiesen. Auch sonstige bishe nicht erwähnte Leistungen der Krankenkasse, insbesondere Kranken geld und Hausgeld, werden auf die Unfallrente verwiesen" (§ 148 des Entw.: § 1505 RVO.).

Was § 1533 Ziff. 3 RVO. anbetrifft, ist noch folgende Aus führung der Begründung beachtenswert[1]): „Der Entwurf mußte bei der Vielgestaltigkeit der Leistungen auf der einen und der anderen Seite davon absehen, hier im Wege weiterer Einzelvorschriften die beiderseitigen Leistungen genau abzugrenzen und einander als entsprechend gegenüberzustellen. Vielmehr kann er die An wendung des im Gesetz festgelegten Grundsatzes auf die einzelnen Fälle unbedenklich dem verständigen Gebrauche des Gesetzes über lassen".

Den Leistungen des Armenverbandes steht auf seiten der Krankenkassen in der Hauptsache gegenüber das Krankengeld, die Wochenhilfe, die Familienhilfe, und zwar muß sich der Ersatz anspruch wegen Unterstützung von Familienangehörigen grund sätzlich in den Grenzen halten, in denen die Satzung Familien hilfe gewährt. Auf seiten des Trägers der Unfallversicherung handelt es sich nach § 1535 Ziff. 3 RVO. ausschließlich um die Unfallrente, aus der alle Unterstützungen der Armenverbände, die sich nicht als Krankenbehandlung oder Begräbniskosten darstellen zu decken sind. Zur Unfallrente gehört aber auch außer der Rente, die der Versicherte selbst erhält, die Rente der Hinterbliebenen und die Angehörigenrente des § 615 Ziff. 1 RVO., end

[1]) Begr. z. RVO. S. 469.

ch auch die Rente der Angehörigen, die ihnen bei Heilanstaltspflege des Verletzten gewährt wird. Der Armenverband kann uch aus diesen Renten Ersatz beanspruchen, wenn er diese Personen wegen des Unfalls unterstützt hat.[1])

Hervorgehoben sei noch, daß wenn der Armenverband den Versicherten im Krankenhause verpflegt, er das Hausgeld nicht eanspruchen kann, da dieses dem Versicherten nur zusteht, wenn ch der Träger der Versicherung für die Krankenhauspflege entschieden hatte oder dem Versicherten ein rechtlicher Anspruch auf iese zustand.

Für den Ersatzanspruch des Armenverbandes aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist weder Einheit des eistungsgrundes erforderlich noch Gleichartigkeit der Leistungen. Die Einheit des Leistungsgrundes ist als Voraussetzung hier deshalb nicht möglich, weil ja die Bewilligung der Alters- und Invalidenrenten nicht von einer bestimmten einzelnen Ursache abängt, sondern von einem Zustand, nämlich dem Zustand der nvalidität oder des Alters.[2]) Das Erfordernis der Zustimmung es Berechtigten, gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters, an ie nach dem früheren Recht der Ersatzanspruch aus den Leistungen er Invalidenversicherung gebunden war, ist in der RVO. weggefallen.

Zustimmung des Versicherten ist auch nicht erforderlich für ie Ersatzleistungen des Trägers der Kranken- und Unfallversicherung us den Ansprüchen des Versicherten, wie bisher von der überliegenden Meinung angenommen wurde. Freilich verlangen auch eute noch mehrere Kommentare in allen Fällen, wo der Ersatzerechtigte Überweisung aus der Rente oder laufenden Leistung egehrt, die Zustimmung des Hauptberechtigten, die nötigenfalls rstritten werden müsse, und zwar nach § 1540 RVO. im Spruchverfahren.[3]) Unseres Erachtens mit Unrecht. Steht doch heute

---

[1]) vgl. Köhler usw., Komm. z. RVO. Anm. 4 zu § 1535; and. M. zum Teil eelmann, Komm. z. RVO. Anm. 9 zu § 1535.

[2]) Begr. z. RVO. S. 469.

[3]) vgl. Danneberg usw., Komm. z. RVO. Anm. 3 zu § 1539; v. Stieromlo Anm. 4 zu § 1539; dagegen mit der hier vertretenen Ansicht übereinimmend Köhler usw., Komm. z. RVO. Anm. 1 zu § 1508; vgl. auch ArbVers. 913 S. 428 unter 4.

der Träger der Versicherung dem Armenverband als der alleinige Verpflichtete gegenüber; eine „Überweisung" findet nicht mehr statt, sondern das Gesetz gibt dem Armenverband in den Grenzen der §§ 1531 ff. RVO. einen unmittelbaren, selbständigen Ersatzanspruch gegen die Träger der Versicherung.

V. Der Umfang des Ersatzanspruchs.

Der beim Vorliegen der besprochenen Voraussetzungen entstehende Anspruch der Armenverbände findet seine Grenzen nach oben einmal in der Höhe des Betrages der vom Armenverband geleisteten Unterstützung, das andere Mal in der Höhe des Entschädigungsanspruches, den der Versicherte nach der RVO. für die Zeit der Unterstützung durch den Armenverband gehabt hat.[1]

Aber bis zur vollen Höhe dieses Anspruchs des Versicherten kann nur in wenigen Fällen Ersatz verlangt werden: Für Begräbniskosten kann von den Trägern der Kranken- und Unfallversicherung aus dem Sterbegeld Ersatz beansprucht werden, und zwar bis zum vollen Betrage des Sterbegeldes;[2] der wirkliche Aufwand ist dem Armenverband von den Trägern der Unfallversicherung auch zu ersetzen für Krankenbehandlung im Sinne des § 558 Nr. 1 RVO., die er außerhalb oder innerhalb eines Krankenhauses gewährt, sowie für Heil- und Hilfsmittel. Von den Trägern der Krankenversicherung kann in dem ähnlichen Falle des § 1533 Abs. 2, wenn der Versicherte nämlich Leistungen empfangen hat, die der Krankenpflege entsprechen, nur ein Pauschquantum, $^3/_8$ des Grundlohns, nach dem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt, als Ersatz gefordert werden. Selbst wenn der Armenverband nachweist, daß er höhere Aufwendungen gemacht hat, kann er doch nicht mehr als den Pauschbetrag beanspruchen. Innerhalb der Grenzen desselben kann er aber alles

---

[1]) § 1531 RVO. Die Beschränkungen, die der § 30 Abs. 3 u. 4 UWG. für den Ersatzanspruch des vorläufig unterstützenden gegenüber dem endgültig verpflichteten Armenverband feststellt, sind für den Ersatzanspruch aus § 1531 RVO bedeutungslos.

[2]) §§ 1533 Ziff. 1 u. 1535 Ziff. 1 RVO.

:ſetzt verlangen, was nach den Umſtänden des Falles zur Be=
andlung des Erkrankten angemeſſen und notwendig erſchien;
or allem ſind hier zu nennen Kleidungsſtücke, die gegebenenfalls
ır Aufnahme in eine Irrenanſtalt erforderlich ſind,[1]) Zahlung
on Zehrgeld bei Entlaſſung aus dem Krankenhaus;[2]) Koſten des
rankentransportes,[3]) Koſten eines ärztlichen Zeugniſſes, das zur
nterbringung des Verſicherten in einer Heilanſtalt nötig war.[4])
nter Umſtänden muß dabei der Verſicherungsträger mehr er=
atten, als tatſächlich aufgewendet worden iſt. Im Weſen der
auſchſätze liegt es begründet, daß im einzelnen Fall dem zum
rſatz Verpflichteten tatſächlich ein Nachteil erwachſen kann; meiſt
ber wird dieſer Nachteil wiederum ausgeglichen werden durch
en Vorteil, den der Verpflichtete hat, wenn in anderen Fällen
ie tatſächlich aufgewandten Mittel den Pauſchſatz überſteigen:
auſchſätze werden eben vom Geſetzgeber aufgeſtellt, damit Unzu=
äglichkeiten vermieden werden, die bei einer eingehenden Einzel=
rechnung nicht umgangen werden können.[5]) Daran iſt aber
ſtzuhalten, daß der Armenverband nur dann den Pauſchbetrag
ls Erſatz verlangen kann, wenn die Krankenkaſſe ſämtliche drei
eiſtungen der Krankenpflege gewährt: Arzt, Arznei und Heil=
ittel; iſt dies nicht der Fall, muß der Armenverband ſeine
ufwendungen im einzelnen nachweiſen; als Höchſtbetrag iſt da=
i ſtets das Pauſchquantum anzuſehen.[6])

Unter dem bisherigen Recht waren Zweifel entſtanden, ob
as Pauſchquantum auch für die drei Karenztage ſowie für Sonn=
nd Feiertage beanſprucht werden könne, wenn der Verſicherte
uf Grund der Satzung nur für die Arbeitstage Anſpruch auf
rankengeld hat. Der Verſicherte hat einen Anſpruch auf
rankenpflege für jeden Tag. Daher muß der Pauſchbetrag für

---

[1]) LG. Karlsruhe v. 15. 2. 1910, Kälber 1911 S. 138.
[2]) Preuß. OVG. v. 17. 12. 1891, PrVerwBl. Bd. 41 S. 358.
[3]) Württemb. VGH. v. 9. 5. 1906, Kälber 1907 S. 6.
[4]) Preuß. OVG. v. 15. 5. 1908, Kälber 1909 S. 226.
[5]) vgl. Wohlers=Krech, Komm. z. UWG. Anm. 39 zu § 30.
[6]) Seelmann, Komm. z. RVO. Anm. 10 zu § 1533; preuß. OVG. v. 3. 1.
)10, ArbVerſ. 1910 S. 550.

jeden Tag, auch für die Feiertage usw. ersetzt werden,[1]) denn der Ersatz ist nicht aus dem Krankengeld des Versicherten, sondern aus den Mitteln der Krankenkasse zu leisten, aus den Mitteln, die der Träger der Krankenversicherung seinerseits für das Heilverfahren aufgewendet gehabt haben würde.[2])

Alle übrigen Leistungen der Armenpflege für einen Versicherten können den Trägern der drei Zweige der Reichsversicherung gegenüber nur in den Grenzen der §§ 1506, 1507 RVO. geltend gemacht werden.[3]) Es kommen hier sowohl solche Leistungen der Armenpflege in Betracht, die dem Versicherten selbst gewährt wurden, aber nicht unter die §§ 1533 Ziff. 1 u. 2 und 1535 Ziff. 1 u. 2 RVO. fallen, als auch vor allem Unterstützungen, die die Armenverbände Familienangehörigen des Versicherten haben zukommen lassen.

Für den Unterhalt des Unterstützten im Krankenhause ist von den Krankenkassen in Höhe des halben Grundlohns Ersatz zu leisten. Die Vorschrift gilt sowohl für eine Unterstützung des Versicherten selbst als auch für diejenige seiner Familienangehörigen.[4]) In beiden Fällen ist der Grundlohn des Versicherten für die Berechnung der Höhe des Ersatzes maßgebend,[5]) nicht etwa das Krankengeld, das dem Angehörigen nach seinem Alter oder Geschlecht zustehen würde, wenn er versicherungspflichtig wäre.[6]) Aber der Armenverband kann nicht den hiernach zu berechnenden vollen Betrag ersetzt verlangen, sondern auch dieser Anspruch unterliegt der Beschränkung, die § 1506 RVO. für den Umfang des Ersatzanspruchs aufstellt: Der Armenverband hat nur Anspruch auf die Hälfte der dem Versicherten für die Unterstützungszeit zustehenden Ansprüche. Da dem Versicherten in der Regel allein ein Anspruch auf Krankengeld, nicht auf Krankenhauspflege, zusteht, hat der Armenverband nur einen An-

---

[1]) Seelmann, Komm. z. RVO. Anm. 10 zu § 1533; vgl. auch Hanow usw., Komm. z. RVO. Anm. 7e zu § 1533 und die dort Zitierten.

[2]) vgl. Begr. z. RVO. S. 444.

[3]) §§ 1533 Abs. 3, 1535 Abs. 3, 1536 RVO.

[4]) Seelmann, Komm. z. RVO. Anm. 13 zu § 1533.

[5]) Preuß. OVG. v. 29. 5. 1893, PrVerwBl. Bd. 15 S. 49.

[6]) So früher Hahn, Komm. z. KVG. Anm. 5c zu § 57.

spruch bis zur Hälfte des auf die Zeit der Verpflegung im Krankenhaus fallenden Krankengeldes.

Verbessert sich nun diese Stellung des Armenverbandes, wenn die Krankenkassen verpflichtet sind, Krankenhauspflege zu gewähren, was der Fall ist, wenn Landkrankenkassen auf Grund der §§ 426—428, 435, 487 RVO. erweiterte Krankenpflege durch die Satzung eingeführt haben?[1]) Diese Frage dürfte zu bejahen sein. An die Stelle des rechtlichen Anspruchs auf Krankengeld ist jetzt der rechtliche Anspruch auf Krankenhauspflege getreten.[2]) Daher ist jetzt nicht mehr der halbe Betrag des während der Versicherungszeit zu zahlenden Krankengeldes, sondern die Hälfte des Anspruchs auf Krankenpflege die Grenze nach oben für den Ersatzanspruch der Armenverbände.[3])

Soweit Ersatz zu leisten ist aus dem Krankengeld und ähnlichen Leistungen laufender Art, wie z. B. Wochengeld, Schwangerengeld, Hausgeld, Stillgeld oder aus den Renten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, wird also die Höchstgrenze des Anspruchs der Armenverbände durch den halben Betrag der Leistung aus der RVO. bestimmt, die auf die Zeit entfällt, für die die Ansprüche auf die Leistung des Versicherungsträgers und die Armenunterstützung zusammenfallen.[4]) Um den Versicherten eine gewisse Notdurft zu belassen und um den Umstand zu berücksichtigen, daß der Versicherte für die Leistung der Reichsversicherung Beiträge geleistet hat, erhält also der Armenverband nur insoweit Ersatz seiner Auslagen, als diese die Hälfte der entsprechenden Leistung der Reichsversicherung nicht übersteigen; für den Rest liegt nicht mehr eine subsidiäre Leistung, sondern eine Doppelleistung vor.[5])

Wird dem Hilfsbedürftigen vom Armenverband vollständiger Unterhalt in einer Anstalt gewährt, so ist der Ersatzanspruch des Armenverbandes bis zur vollen Höhe der Versicherungsleistung

---

[1]) § 429 RVO., Krankenpflege: „Diese Leistung gilt als Regelleistung".

[2]) § 429 RVO.

[3]) ArbVers. 1913 S. 651 ff.; and. M. Hanow usw., Komm. z. RVO. Anm. 15 zu § 1533.

[4]) § 1506 Abs. 1 RVO.

[5]) Begr. z. RVO. S. 446.

zulässig. Vollständig muß der Unterhalt in der Anstalt gewesen sein! Das bedeutet, der Unterstützte muß auch wirklich mit allen Lebensbedürfnissen, z. B. auch mit Kleidern versorgt sein;[1]) der volle Unterhalt in einer Familie, selbst wenn er von der Anstalt veranlaßt sein sollte, ist doch nicht genügend, um die Anwendung des § 1506 Abs. 2 zu rechtfertigen.[2]) Wenn aber der Unterstützte in einer Anstalt wirklich vollständig Unterhalt genießt, so ist es gleich, ob den Unterhalt der Armenverband oder ein anderer nach den Vorschriften des 5. Buches der RVO. Ersatzberechtigter gewährt oder ob sich die Bezeichneten darein teilen; es müssen aber nach den Vorschriften des 5. Buches der RVO. Ersatzberechtigte sein, die den Unterhalt zusammen gewährt haben.[3])

Erwähnt sei noch, daß auf dem Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nur die Renten, also z. B. Invaliden-, Alters-, Hinterbliebenenrente, nicht aber Einzelleistungen, wie Witwengeld, Waisenaussteuer, Hausgeld, beansprucht werden können.[4])

Für den Zugriff kommen neben den laufenden und künftig fällig werdenden Leistungen aus der Reichsversicherung auch rückständige Leistungen in Betracht. Ansprüche, die sich auf die Zeit des vollständigen Unterhalts in einer Anstalt beziehen, unterliegen dem Zugriff in ihrer ganzen Höhe, andere Ansprüche nur bis zu ihrer halben Höhe.[5])

Trifft der ersatzsuchende Armenverband mit einem anderen Ersatzberechtigten zusammen, so finden ihre Ansprüche bezüglich ihres Umfanges eine Grenze daran, daß dem Versicherten die halbe Rente für den sich deckenden Zeitraum freibleiben muß. „Übersteigen die Leistungen der beiden Berechtigten zusammen die Grenze, so werden sie, ihre Gleichberechtigung vorausgesetzt, nach Verhältnis ihrer Höhe in ihrem Umfang auf die Höhe der halben Rente beschränkt.“ [6])

---

[1]) Begr. z. RVO. S. 448.

[2]) Preuß. OVG. v. 17. 9. 1903, A. S. Bd. 44 S. 386.

[3]) vgl. Begr. z. RVO. S. 447; Preuß. OVG. v. 27. 6. 1910, ArbVers. 1911 S. 474.

[4]) § 1536 RVO.

[5]) § 1507 RVO.

[6]) Begr. z. RVO. S. 451/52.

Die soeben besprochenen Vorschriften haben den Armenverbänden für die Durchsetzung ihrer Ersatzansprüche vor allem den Trägern der Unfall- sowie Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gegenüber eine große Erleichterung gebracht, indem sie die Unterscheidung zwischen vorübergehender uud fortlaufender Unterstützung beseitigt haben. Weder die Theorie noch die Praxis hatte bisher feste Merkmale für diese vom Gesetz nicht definierten Begriffe finden können.[1])

Die Ansprüche des Versicherten, die zur Deckung der Ersatzforderung des Armenverbandes dienen, können dem § 119 Abs. 1 Ziff. 3 RVO. gemäß auch übertragen, verpfändet und gepfändet werden. Der Armenverband kann aber mit Hilfe dieser Vorschrift nicht mehr erlangen, als ihm die §§ 1531 ff. RVO. gewähren, da das Gesetz ausdrücklich hinzufügt: Die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in der Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig.

VI. Erlöschen des Ersatzanspruchs, sein Ausschluß durch Versäumung der Anmeldefrist des § 1539 RVO. und seine Verjährung.

Ist der Ersatzanspruch unter den oben erörterten Voraussetzungen zur Entstehung gelangt, so unterliegt er der freien Verfügungsbefugnis des Armenverbandes. Der Regelfall wird sein, daß der Armenverband von den Versicherungsträgern Erfüllung verlangt; dann erlischt der Ersatzanspruch mit der zwecks Erfüllung erfolgenden Leistung der Versicherungsträger.

Aber der Armenverband kann auch nach seinem Belieben mit dem ihm zustehenden Ersatzanspruch aufrechnen und Vergleiche schließen, ja auf ihn verzichten. Freilich hat ein solcher Verzicht des Armenverbandes immer nur die Wirkung, daß der Versicherungsträger dem Armenverband gegenüber befreit wird, denn der Versicherungsträger darf die ersparten Beträge keinesfalls für sich behalten, sondern muß sie dem Hauptberechtigten aus-

[1]) vgl. darüber Olshausen im VerwArch. Bd. 15 S. 193 ff.

zahlen. Dies ergibt sich ohne weiteres aus der Selbständigkeit des Ersatzanspruchs der Armenverbände, der den Anspruch des Versicherten an sich völlig unberührt läßt und ihn nur insoweit wirkungslos macht, als die Beträge, die der Versicherungsträger für die betreffenden Versicherten in Bereitschaft zu halten hat, durch den Anspruch des Armenverbandes erschöpft sind.

Der Ersatzanspruch des Armenverbandes erlischt endlich nach Maßgabe des § 1539 RVO., wenn der Armenverband sein Recht nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten geltend gemacht hat. Es handelt sich hier um eine erlöschende gesetzliche Befristung,[1]) was aus den Worten „ist ausgeschlossen" zu folgern ist; die Einhaltung dieser Frist ist daher, sobald der Anspruch im Spruchverfahren geltend gemacht wird, von den entscheidenden Stellen von Amts wegen zu prüfen.

Der Anspruch auf Ersatz muß bei den Trägern der Versicherung geltend gemacht werden, d. h. er muß bei ihnen angemeldet werden; es fragt sich nun, welcher einzelne Versicherungsträger, welche einzelne Berufsgenossenschaft, welche einzelne Krankenkasse usw. in dem betreffenden Falle für die Anmeldung zuständig ist. Ist der Anspruch des Versicherten bereits festgestellt, dann muß die Anmeldung bei dem betreffenden Träger der Versicherung erfolgen, der nach der Feststellung zur Zahlung der Unterstützung verpflichtet ist. Schwebt nun aber das Feststellungsverfahren noch oder ist von seiten des Versicherten überhaupt noch kein Anspruch geltend gemacht worden, genügt dann die Anmeldung bei einer nicht zuständigen Berufsgenossenschaft, Krankenkasse usw. oder etwa die Anmeldung bei einem Versicherungsamte? Da § 1539 von der Anmeldung bei „dem" Träger der Versicherung spricht, Träger aber die einzelne Berufsgenossenschaft, Krankenkasse ist, dürfte die Ausschlußfrist des § 1539 nur gewahrt sein, wenn der Anspruch bei dem zuständigen Träger der Versicherung angemeldet worden ist. Für diese Ansicht spricht auch, daß für die Wahrung der in den §§ 1546—1548 RVO. aufgestellten Fristen im § 1549 des Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß die Anmeldung bei einem nicht

[1]) Cosack Bd. 1 S. 330 f.

zuständigen Träger der Unfallversicherung oder bei einem Versicherungsamte genügen solle, andererseits der § 1549 im Falle des § 1539 nicht für entsprechend anwendbar erklärt worden ist. Auch schon nach dem bisherigen Recht mußte man wohl zur gleichen Beantwortung dieser Frage kommen.[1])

Das Organ, bei dem die Anmeldung zu erfolgen hat, ist im allgemeinen der Vorstand;[2]) nur in bezug auf die Berufsgenossenschaften ist es zweifelhaft, ob die Anmeldung nur bei den Organen rechtswirksam erfolgen kann, die nach den §§ 1568, 1569 RVO. für die Feststellung der Leistungen aus der Unfallversicherung zuständig sind, oder auch bei irgendeinem anderen Organ. Da das Gesetz keine näheren Vorschriften gibt, genügt unseres Erachtens die Anmeldung auch bei einem anderen Organ der Berufsgenossenschaft, da sonst die Stellung der Armenverbände unnötig erschwert werden würde.[3])

Eine bestimmte Form der Anmeldung war in dem bisherigen Recht und ist auch in der RVO. nicht vorgeschrieben; es genügt daher, wenn der Armenverband deutlich erkennbar seinem Willen Ausdruck gibt, daß er einen bestimmten Ersatzanspruch erhebe.[4])

Auch über den Inhalt der Anmeldung läßt sich das Gesetz nicht näher aus. Aber aus den Worten „wenn er nicht geltend gemacht wird" ist zu entnehmen, daß der Anspruch auch begründet werden muß;[5]) vor allem angegeben werden muß, welche Person in einer bestimmten Weise wegen Hilfsbedürftigkeit unterstützt wurde bezw. noch unterstützt wird. Dagegen ist der Armenverband nicht verpflichtet, seinen Anspruch ziffernmäßig zu berechnen und genau zu spezialisieren; das kann er dem Versicherungsträger überlassen.[6])

---

[1]) So Olshausen im VerwArch. Bd. 15 S. 219; and. M. Hahn, ArbVers. 1902 S. 50.

[2]) Köhler usw., Komm. z. RVO. Anm. 2 zu § 1539.

[3]) So auch Hanow usw., Komm. z. RVO. Anm. 6 zu § 1509.

[4]) vgl. bayr. VGH. v. 25. 11. 1907, Reger Bd. 28 S. 428.

[5]) vgl. auch § 1613 RVO. a. E.

[6]) vgl. Olshausen im VerwArch. Bd. 15 S. 220 für das bisherige Recht.

Der Beginn der für die Anmeldung in § 1539 festgesetzten Ausschlußfrist bestimmt sich nach dem Tage, an dem die Zeit abgelaufen ist, für die die Unterstützung des Armenverbandes gewährt wurde.[1]) Der bayr. Verwaltungsgerichtshof steht auf einem anderen Standpunkt.[2]) Er hat für den § 50 Abs. 1 JVG. angenommen, daß die in diesem Paragraphen aufgestellte Ausschlußfrist erst von der Bezahlung der Kurkosten ab laufe, die in dem konkreten Falle, der dieser Entscheidung zugrunde liegt, erst ein Jahr nach dem von uns gefundenen Endpunkt der Unterstützung erfolgte. Dieser Entscheidung können wir nicht zustimmen, da es mit dem Zwecke des § 1539, der gerade eine Verschleppung der Geltendmachung dieses Anspruchs verhindern will, unvereinbar ist und auch den Worten des Gesetzes „nach Ablauf der Unterstützung" nicht entspricht, die Beendigung der Unterstützung über ein Jahr später als erfolgt anzusehen, als der Hilfsbedürftige selbst tatsächlich unterstützt worden ist.

Aus denselben eben angeführten Gründen müssen wir annehmen, daß auch für den ersatzberechtigten, endgültig verpflichteten Armenverband die seinen Anspruch ausschließende Frist vom letzten Tage der tatsächlichen Unterstützung des Hilfsbedürftigen durch den vorläufig verpflichteten Armenverband zu laufen beginnt. Meinungsverschiedenheiten herrschen auch darüber, ob dann, wenn die Unterstützung länger als erforderlich fortgesetzt wird, die Unterstützung im Sinne des § 1539 in dem Augenblick als beendet anzusehen ist, wo sie keine notwendige mehr ist. Weymann ist aus praktischen Gründen gegen diese Ansicht,[3]) die Feststellung von Formalien wie der Ablauf einer Frist müsse an möglichst äußerliche, einfache und unzweideutige Merkmale geknüpft werden. Dem steht heute wie auch früher schon entgegen, daß nur die notwendige Unterstützung einen Ersatzanspruch des Armenverbandes nach der RVO. begründet; denn nur die notwendige Unterstützung ist eine Unterstützung nach gesetzlicher Pflicht.[4])

---

[1]) Hanow usw., Komm. z. RVO. Anm. 5 zu § 1539.
[2]) E. v. 24. 11. 1902, ArbVers. 1903 S. 542ff.
[3]) Weymann, Komm. z. JVG. S. 213 Anm. 5.
[4]) VerwArch. Bd. 15 S. 222.

Es ist endlich noch die Frage zu erörtern, ob der Armenverband mit seinem Anspruch auch ausgeschlossen wird, wenn er vor dem Ablauf dieser Frist von dem Bestehen eines Anspruchs des Unterstützten nach der RVO. weder Kenntnis hatte noch haben konnte. Für das frühere Recht standen Weymann und Olshausen auf dem Standpunkt, daß der Ersatzanspruch in einem solchen Falle nicht ausgeschlossen sei, da die Worte „bei Vermeidung" des § 50 JVG., der hier einzig in Frage kam, gewissermaßen eine Aufforderung enthielten, etwas zu vermeiden, daß man dann aber auch die Möglichkeit haben müßte, vermeiden zu können; es sei nur billig, die vom Gesetz dem Entschädigungsberechtigten selbst im § 72 Abs. 2 JVG. gewährte Vergünstigung auch dem Armenverband zukommen zu lassen.[1]) Diese Meinung dürfte nach dem unzweideutigen Ausdruck des Gesetzes im § 1539 RVO.: „Ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens nach 6 Monaten geltend gemacht wird", auf das heutige Recht nicht übertragbar sein.

Die Bedeutung der Anmeldung liegt in erster Linie darin, daß durch sie der Ausschluß des Ersatzanspruchs nach § 1539 RVO. abgewendet wird. Aber sie äußert auch noch weitere Wirkungen. So kann nach der Anmeldung der Versicherungsträger keinesfalls mehr mit Wirkung für den Armenverband an den Versicherten leisten. Vor allem aber ist von der Anmeldung an der Armenverband als Beteiligter eines schwebenden Verfahrens anzusehen. Wenn daher der Versicherungsträger den Armenverband weder zu Verhandlungen zwischen dem Unterstützten und dem Versicherungsträger zuzieht noch vor Erteilung der Bescheidserklärung die Zustimmung des Armenverbandes einholt, so liegt darin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, der nach § 1690 RVO. zur Aufhebung des Bescheides durch die Spruchkammer führen kann.[2])

Im Verhältnis zweier Ersatzberechtigter zueinander gewährt die frühere Anmeldung des einen Anspruchs dem andern gegenüber kein Vorrecht, vielmehr sind sachlich gleichberechtigte Ansprüche,

---

[1]) Olshausen im VerwArch. Bd. 15 S. 223; Weymann S. 213 Anm. 4.

[2]) vgl. Revisionsentscheidung d. RVA. v. 19. 3. 1907, A. N. 1907 S. 468 Nr. 1314.

auch wenn sie zu verschiedenen Zeiten angemeldet worden sind, bis zur Anweisung auf die einzelnen Teile der Leistungen im Verhältnis ihrer Höhe zu berücksichtigen.[1])

Wir treten nun der Frage näher, ob der Ersatzanspruch auch der Verjährung unterliegt. Unter der Herrschaft des bisherigen Rechts nahm man im allgemeinen an, daß der Anspruch des Armenverbandes auf Ersatz der zweijährigen Verjährung unterliege, wenigstens der nach § 57 Abs. 2 KVG. und nach § 113 Abs. 2 JVG. auf den Armenverband übergegangene Anspruch auf Krankenunterstützung und Invalidenrente.[2]) Man unterwarf den Ersatzanspruch derselben zweijährigen Verjährung, welcher der Unterstützungsanspruch unterlag,[3]) indem man die Grundsätze der Zession zur Anwendung brachte. Das ist nun heute ausgeschlossen, da es sich bei dem Ersatzanspruch der Armenverbände nach der RVO. um einen selbständigen Anspruch handelt. Dieser Anspruch ist auf Leistungen der Versicherungsträger gerichtet. Deshalb dürfte er nach § 29 Abs. 3 RVO. der vierjährigen Verjährung unterliegen, und zwar ohne Unterschied, ob der Anspruch auf Leistungen der Versicherungsträger gerichtet ist, die eigentlich dem Versicherten zustehen würden, oder ob der Ersatz aus den Mitteln der Versicherungsträger schlechthin zu gewähren ist.[4])

VII. Das Verfahren bei Streitigkeiten über den Ersatzanspruch.

Zum Schluß sei noch auf das Verfahren hingewiesen, in dem der Armenverband seinen Anspruch gegen die Träger der Versicherung geltend zu machen hat. Der § 1540 RVO. bestimmt, daß Streit über Ersatzansprüche der genannten Art im Spruchverfahren zu entscheiden sei, und vereinfacht so aufs erfreulichste die komplizierte Gestaltung des früheren Rechts. Auch Streitig-

[1]) Begr. z. RVO. S. 454.
[2]) Revisionsentscheidung d. RVA. v. 17. 10. 1911 im Recht 1911 Nr. 3753.
[3]) § 56 Abs. 1 KVG.
[4]) Hanow usw., Komm. z. RVO. Bd. 5 S. 10.

keiten mehrerer Ersatzberechtigter untereinander um die bessere Ersatzberechtigung, über den Umfang beider Berechtigungen, über Gegenstand und Maß des Zugriffs fallen unter § 1540 und sind also im Spruchverfahren zu entscheiden.[1])

Fraglich ist, ob auch die Rückforderung zu Unrecht bezahlter Beträge als ein Streit über Ersatzansprüche aus §§ 1531 ff. RVO. aufzufassen ist. Es ist zu scheiden: Wendet sich der Versicherte oder der benachteiligte Träger der Versicherung an den Armenverband mit der Behauptung, er habe zuviel aus den Versicherungsleistungen empfangen und müsse den betreffenden Teil der bereits gezahlten Unterstützungen zurückzahlen, so liegt wirklich ein Streit über den Ersatzanspruch des Armenverbandes vor, das Spruchverfahren findet also Anwendung.[2]) Ist freilich über den betreffenden Anspruch bereits im Spruchverfahren entschieden worden, dürfte die rechtskräftige Entscheidung desselben einem abermaligen Spruchverfahren entgegenstehen.

Behauptet dagegen der Versicherungsträger oder ein anderer benachteiligter Ersatzberechtigter, dem Armenverband sei ohne Rechtsgrund geleistet worden, so ist das an sich eine zivilrechtliche Frage, die im ordentlichen Rechtsweg entschieden werden müßte;[3]) soweit hier aber die Zahlungsverpflichtung der Versicherungsträger auf Grund der §§ 1531 ff. RVO. selbst in Streit gezogen wird, handelt es sich auch in diesem Falle zweifellos um einen Streit über einen Ersatzanspruch aus §§ 1531 ff., so daß also auch hier der § 1540 RVO. Anwendung zu finden hat.[4]) Aus der Begründung zur RVO. können wir zu dieser Frage entnehmen, daß dann, wenn ein Ersatzanspruch deswegen zu hoch festgestellt worden ist, weil ein zweiter, sachlich gleichberechtigter Anspruch zur Zeit der Feststellung noch nicht bekannt war und der erste Anspruch in dem höheren Umfange befriedigt worden ist, daß

---

[1]) Begr. z. RVO. S. 460.

[2]) Seelmann, Komm. z. RVO. Anm. 2 zu § 1540.

[3]) Bestritten.

[4]) And. M. Hanow usw., Komm. z. RVO. Anm. 7b zu § 1516 und preuß. OVG. z. B. E. v. 5. 2. 1912, Arch. f. RV. 1912 S. 86; vgl. aber dagegen RG. vom 25. 1. 1904, RGZ. Bd. 56 S. 346; Kgl. Württemb. VGH. v. 27. 3. 1912; ArbVers. 1912 S. 347 u. 490.

dann ein Streit über einen Anspruch, den der zweite Ersatzberechtigte gegen den ersten etwa auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs erheben wollte, nicht zur Zuständigkeit der Spruchbehörden, sondern zur Zuständigkeit der sonst dazu in Betracht kommenden Instanzen gehört.[1])

Der Streit über Ersatzansprüche des Armenverbandes auf Grund der RVO. ist im Spruchverfahren zu entscheiden: In erster Instanz also vom Spruchausschuß des Versicherungsamtes,[2]) dessen örtliche Zuständigkeit sich aus den §§ 1773, 1774 RVO. ergibt. Die Berufung, die binnen Monatsfrist nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils einzulegen ist, geht an die Spruchkammer des Oberversicherungsamtes. Als weiteres Rechtsmittel wird die Revision an das Reichs- oder Landesversicherungsamt gewährt.[3]) Auch von diesem Rechtsmittel kann nur binnen Monatsfrist nach der Zustellung des Berufungsurteils Gebrauch gemacht werden.

Im Streitfalle erhebt also der Armenverband seinen Anspruch vor dem Versicherungsamt gegen den Versicherungsträger, der seinen Anspruch bestreitet, und zwar gegen den betreffenden Versicherungsträger allein.[4]) Das Versicherungsamt kann aber auf Antrag oder von Amtswegen auch den Versicherten wegen seines rechtlichen Interesses am Ausgange des Verfahrens zuziehen;[5]) der Versicherte ist auch ohne Zuziehung jederzeit berechtigt, dem Verfahren beizutreten.

---

[1]) Begr. z. RVO. S. 454.

[2]) § 1772 RVO.

[3]) §§ 1777, 1778 RVO.

[4]) vgl. oben II der Abhandl. und ArbVers. 1913 S. 428 unter 4; and. M. Seelmann, Komm. z. RVO. Anm. 3 zu § 1540.

[5]) VO. betr. die Versicherungsämter v. 24. 12. 1911 § 23.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

3 0112 061969280